Polem.
3113
i

Fiche

Polem. 3113 i

Fiche

Polem. 3113 u

J. Locke über Duldung,

eine Epiſtel,

aus dem Engliſchen,

den

Herren Oberconſiſtorialräthen,

Hermes, Hilmer und Woltersdorf

gewidmet

von

dem Ueberſetzer.

CENTRAL-BIBLIOTHEK FREYSING

Leipzig,
in der Pottiſchen Buchhandlung.
1796.

29 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wenn ich ſo frei bin, Ihnen, Hochwürdige Herren, gegenwärtige Schrift zu widmen, ſo bewegt mich dazu keiner von den gewöhnlichen Gründen, der ſo manchen Dedikanten die Feder ergreifen läßt, der Schmeichelei ein Opfer zu bringen; ſondern ein dunkles Gefühl ſagt mir, daß ich eine größere Verbrei-

tung dieſer Schrift bewirken würde, wenn ich ſie Männern widmete, deren Wirkungskreis in dieſem Fache von ſo großem Umfange, wie der Ihrige iſt.

Wenn ich nicht irre, ſo iſt es Leſſing, welcher räth, wenn ein dunkles Gefühl uns zu einer guten Handlung treibt, augenblicklich dazu zu ſchreiten, denn wer überlege, ſey ſchon halb willens, ſie zu unterlaſſen, weil gewöhnlich alsdann der Eigennutz ſeine Calculation dabei anfienge. Ueberzeugt von der Richtigkeit dieſes Rathes eines unſerer erſten Denker ſuche ich

ihn jederzeit beſtmöglichſt auszuüben, und habe ihn auch, wenn gleich nicht immer politiſch nützlich, doch in Rückſicht derjenigen Seelenruhe, ohne die man nie wahrhaft glücklich seyn kann, ſtets probat gefunden.

Locke's Epiſtel über Duldung brachte in den Duldungsgeſinnungen der meiſten Bewohner Englands eine noch größere Revolution, als Kant bei uns in der Philoſophie, hervor, und zwar, weil Locken Jeder verſtand, Kant aber nur denen verſtändig ſeyn wollte, die das,

was

was er ſagte, auch tragen könnten, den größten Haufen der Philoſophen aber nur als ſolche Weisheitsapoſtel anſah, zu denen der Stifter der chriſtlichen Religion, der ſich über manche Gegenſtände ſo dunkel, wie Kant ausdrückte, ſprach: „Ich hätte euch noch viel zu ſagen, aber ihr könnt es noch nicht tragen.“

England hatte, als Locke dieſe Epiſtel ſchrieb, Prieſter und Prälaten, die durch Ihre Widerſpenſtigkeit gegen alle vernünftige Aenderungen in außerweſentlichen Dingen der Religion zu König

Jakobs Vertreibung ſehr viel mit beige-
tragen; und hofften nun, Wilhelmen den
3, der aus Holland zur Vertheidigung
der bürgerlichen Freiheit nach England
gekommen war, ebenfalls zu ſtürzen, da
er ihren Hoffnungen nicht entſprach, ſon-
dern Duldung, und eine allgemeine Red-
und Schreibfreiheit gründen wollte. Ei-
ne Menge Vertheidiger der biſchöflichen
Kirche ſtanden auf, und ſuchten das
Volk durch das Beiſpiel widerſpenſtiger
Prieſter zum blinden Glauben an die bi-
ſchöfliche Kirche, und zum leidenden

Ge-

Gehorſam zu bereden. „Aber Wil-
„helm 3, ſagt Dalrymple in ſeiner hi-
„ſtory of England Vol. 2. ch. 6: be-
„diente ſich des berühmten Locke, ihre Leh-
„ren zu beſtreiten. Wenn in andern
„Staaten die höchſte Gewalt zu der Furcht
„des Volks ſpricht, ſo iſt die Engliſche
„genöthigt, ſich an die Vernunft zu wen-
„den."

Locke ſchrieb auf Wilhelms Verlangen zuerſt dieſe Epiſtel über Duldung (1689) und bald darauf ſein Werk über Regierungsformen. Mit Vergnügen hörte

die Engliſche Nation die Gründe eines Weltweiſen, und durch ihren Beiſtand ſah Wilhelm ſeine Wünſche mehr, als durch alle andere angewandten Mittel gekrönt. England hat, Locke's Grundſätze befolgend, die wohlthätigen Wirkungen derſelben ſeit einem Jahrhundert aufs einleuchtendſte gefühlt, nachdem es allen Arten kirchlicher Geſellſchaften, den Theiſten, oder Verehrern eines einigen Gottes, ſo gut als den Verehrern eines Dreieinigen, öffentliche Ausübung ihres Gottesdienſtes verſtattet.

Ich

Ich bin überzeugt, daß Ew. Hoch-würden Locke's Grundſätze, wie über-haupt religiöſe Aufklärung innigſt lieben; nur kann Ihnen, wegen Ihres Amtes und Ihrer daraus entſpringenden Ver-hältniße nicht jede Beantwortung der Fragen, — Wie ſind Locke's Grundſätze in Deutſchland anwendbar? und wie iſt religiöſe Aufklärung zu befördern? gleich-geltend ſeyn.

Ich glaubte, Locke's Schrift, die von ſo großen Folgen in England zu einer Zeit geweſen iſt, wo die Bewohner die-

ſes

ſes Eilandes den Bewohnern des jetzigen Proteſtantiſchen Deutſchlandes in Hinſicht auf religiöſe Aufklärung nachſtanden, würde, ſchon bloß wegen jener großen Folgen in England, auch für Deutſchland kein geringes Intreſſe haben, und meinen beabſichtigten Zweck vorzüglich befördern, wenn ich, um ihr deſto mehr Leſer zu verſchaffen, — Erlauben Ew. Hochwürden, daß ich dies nochmahls wiederhole — wenn ich ſie Männern wie Ew. Hochwürden widmete. —

Ich bin mit derjenigen Achtung, welche die wärmſte Liebe für Duldung, Denkfreiheit, Aufklärung nur einflößen kann,

Ew. Hochwürden

ergebenſter

P.

Sie

Bayerische
Staatsbibliothek

Sie wollen meine Gedanken über die wechſelſeitige Duldung der Chriſten in Hinſicht auf ihre verſchiedenen Religionsbekenntniſſe wiſſen, und ich geſtehe ihnen frei, daß ich Duldung für das Hauptkennzeichen der wahren Kirche halte.

Einige Kirchen berufen ſich zwar auf das Alterthum von Städten und Namen, auf die Pracht ihres äußerlichen Gottesdienſtes; andere auf die Reformation ihrer Kirchenverfaſſungen, und alle auf die Orthodoxie ihres Glaubens, (denn jede iſt ſich orthodox): allein dergleichen

Behauptungen zeigen vielmehr, daß es ihren Urhebern mehr um Macht und Herrſchaft über andere, als um die Kirche Chriſti zu thun iſt. Immer mag Jemand die gerechteſten Anſprüche auf alles das haben, wenn er aber nicht Liebe hat, nicht Sanftmuth, nicht Wohlwollen gegen alle Menſchen, ſelbſt gegen die, die keine Chriſten ſind, ſo iſt er wahrlich noch ſehr weit davon entfernt, ein wahrer Chriſt zu ſeyn. „Die weltlichen Könige, ſagt Chriſtus zu ſeinen Jüngern: herrſchen, ihr aber nicht alſo.“ *) Die wahre Religion beſchäftiget ſich mit ganz andern Dingen. Ihre Stiftung hatte nicht äußerliche Pracht, nicht geiſtliche Herrſchaft zur Abſicht, um Menſchen mit Gewalt auf der orthodoxen Heerſtraße einherzutreiben, ſondern Menſchen durch Gründe und Ueberzeugung zur Tugend und Frömmigkeit zu führen. Wer unter der Fahne Chriſti dienen will, muß vor allem zuerſt ſeinen eige-

nen

*) Luc. 22, 25.

nen Lüſten, ſeinen eignen Fehlern den Krieg ankündigen: ohne frommen Wandel, ohne unbeſcholtene Aufführung, ohne Wohlwollen und Sanftmuth iſt man nur ein Namenchriſt.

„Wenn du bekehret biſt, dann geh und halte deine Brüder an," ſagte der Heiland zu Petrus. *). Wer daher um ſein eigenes Heil wenig bekümmert zu ſeyn ſcheint, wird mich nicht leicht überreden, daß ihm das meinige ſehr am Herzen liege. Es kann ihm unmöglich aufrichtiger und wahrer Ernſt ſeyn, andere zu Chriſten zu machen, wenn er ſelbſt nicht die chriſtliche Religion von Herzen liebt. Verdienen das Evangelium und die Apoſtel Glauben, ſo kann niemand ein Chriſt ſeyn ohne Liebe, ohne den Glauben zu haben, der nur durch Liebe, nicht durch Gewalt, thätig iſt. Ich appellire an das Gewiſſen aller, die unter dem Vorwande der Religion andere verfolgen, mar-

 tern,

*) Luc. 22, 32.

tern, umbringen, ob ſie es aus Freundſchaft und Liebe thun? Und dann, nur erſt dann will ichs glauben, wenn ich ſehe, daß dieſe glühenden Eiferer mit gleicher Hitze ihre Freunde und Blutsverwandten wegen offenbahrer Vergehungen gegen die Vorſchriften des Evangeliums beſtrafen; wenn ich ſie mit Feuer und Schwert ihre Glaubensbrüder verfolgen ſehe, die ſich mit ſchändlichen Laſtern beſudeln, und, unfähig irgend einer Beſſerung, Gefahr laufen, ewig verdammt zu werden; wenn ich ſie, von brennender Liebe entflammt, herbei eilen ſehe, ihre Glaubensbrüder zu martern, alle Arten von Grauſamkeit an ihnen auszuüben, und zwar, um die Seelen derſelben zu retten. —

Iſt, wie ſie vorgeben, Mitleiden, und der Wunſch, Seelen zu retten, der Grund, weshalb ſie Menſchen des Vermögens berauben, ſie in ſcheusliche Kerker werfen, ſie martern, ja oft ſie ums Leben bringen; thun ſie dies blos, um Chriſten zu machen, und ihnen die

ewi-

ewige Seligkeit zu verſchaffen; warum leiden ſie denn, daß Hurerei, Betrug, Zauberei, (Schröpferianismus d. Ue.) und andere ſchändliche Laſter, welche, wie der Apoſtel ſagt, *) offenbar nach dem heidniſchen Verderben ſchmecken, ſo ſehr Oberhand nehmen, und die Heerde Chriſti anſtecken, da doch dergleichen Dinge der Ehre Gottes, der Reinheit der Kirche und dem Heil der Seelen gewiß mehr ſchaden, als alle Abweichungen von kirchlichen Entſcheidungen und Ausſprüchen, als alle Trennungen vom öffentlichen Gottesdienſte, falls nur der Wandel unſchuldig und rein iſt? warum läßt ihr brennender, ihr, im buchſtäblichen Sinne des Worts, mit Feuer brennender Eifer für Gott, für die Kirche, und für das Heil der Seelen, Laſter und Bosheiten ungeſtraft hingehen, die nach aller Menſchen Urtheil den Lehren des Chriſtenthums ſchnurgerade entgegen ſind? warum ſtrengt er alle Kräfte

nur

*) Röm. 1.

nur an, Ceremonien einzuführen und Meinungen feſtzuſetzen, welche größtentheils verwickelte, delikate, die Faſſungskraft des Menſchen überſteigende Gegenſtände betreffen, und hier nicht entſchieden werden können? Denn, wer von denen, die über ſolche Dinge ſtreiten, recht oder unrecht hat, wer Ketzer und nicht Ketzer, wer Schuld an den Spaltungen iſt, ob der Unterdrücker, oder der Unterdrückte? wird ſich erſt dereinſt offenbahren, wenn die Urſachen ihres Streites vor dem Richterſtuhle des Ewigen geprüft werden. Wer Chriſti Lehre folgt, und ſein Joch auf ſich nimmt, ſollte er auch Vater und Mutter verlaſſen, oder ſich von den öffentlichen gottesdienſtlichen Verſammlungen trennen, und aller gottesdienſtlichen Gebräuche ſich enthalten, wird gewiß nicht als ein Ketzer verurtheilt werden.

Obgleich die Trennungen und Spaltungen unter den Sekten dem Heil der Seelen ſehr ſchädlich werden können, ſo ſind doch nur „Ehe-

bruch,

bruch, Hurerei, Unzucht, Zauberei, Feindſchaft, Hader, Neid, Zorn, Zank, Zwietracht, Rotten, Haß, Mord, Saufen, Freſſen und dergleichen" diejenigen Werke des Fleiſches, von denen der Apoſtel ſagt: „daß die, welche ſolche Dinge thun, das Reich Gottes nicht ererben." Wer alſo aufrichtig und von ganzem Herzen nach dem Reiche Gottes trachtet, und ſich für verbunden hält, daſſelbe unter den Menſchen zu erweitern, der muß dieſe Uebel und Laſter mit eben dem Fleiße auszurotten trachten, mit welchem er auf Zerſtörung der Seelen bedacht iſt. Handelt aber Jemand anders; iſt er nur grauſam und unverſöhnlich gegen die, die nicht ſeiner Meinung ſind, gegen Gottloſigkeiten und Vergehungen aber, die ſich für keinen ziemen, der den Namen eines Chriſten behaupten will, duldſam: der ſchweige ja, und ſage nicht, daß er zur Kirche gehöre; denn er zeigt durch ſeine Handlungen offenbahr, daß es ihm um ein ganz anderes Reich, als um das Reich Gottes zu thun iſt.

Ich

Ich muß geſtehen — es für erlaubt halten, Menſchen, deren Seelenheil man herzlich zu wünſchen behauptet, Prozeſſe an den Hals zu werfen: ſie ins Gefängniß zu ſchleppen, um unter Schmach und Qual ihr Leben zu verſeufzen — das ſcheint mir äußerſt ſonderbar; und ich glaube, es wird andern nicht minder ſo ſcheinen: denn es wird ſich wohl Niemand überzeugen können, daß ſolche Behandlungen aus den Quellen der Chriſtlichen Liebe, der Güte und des Wohlwollens entſpringen. Wer behaupten kann, daß Menſchen zum Bekenntniß gewiſſer Lehren, zu dieſem oder jenem äußerlichen Gottesdienſte mit Gewalt, mit Feuer und Schwert, ohne Rückſicht auf ſittliche Denkart, getrieben werden müſſen; wer ſich Mühe geben kann, Menſchen auf ſolche Art zum Glauben zu treiben, daß ſie ſich äußerlich zu etwas bekennen, was ſie im Herzen nicht glauben, übrigens aber Handlungen erlaubt, die das Evangelium verbietet, der zeigt offenbar, daß er weiter nichts ſucht, als nur eine größere Zahl von Leuten zu-

ſam-

ſammen zu bringen, die ſich mit ihm zu dem nämlichen Glauben bekennen: daß er aber durch ſolche Mittel die Beförderung einer wahrhaft Chriſtlichen Kirche beabſichtige, iſt nicht denkbar.

Wir brauchen uns daher nicht zu wundern, daß ſolche Leute, die für nichts weniger als für das Beſte der wahren Religion und der Chriſtlichen Kirche ſtreiten, Waffen gebrauchen, die aus keinem Chriſtlichen Zeughauſe genommen ſind.

Wünſchten ſie, ſo wie der Stifter unſerer beſeligenden Religion, aufrichtig das Heil unſerer Seelen, ſo würden ſie auch den Fußtapfen und dem vollkommenen Muſter jenes Friedensfürſten folgen, der ſeine Truppen zwar ausſendete, in den Schoß ſeiner Kirche Völker zu verſammeln, aber nicht mit Hülfe des Schwerts und gewaltiger Kriegsinſtrumente, ſondern mittelſt des Evangeliums und eines heiligen Wandels:

dels: dies war ſeine Weiſe. Hätten die Ungläubigen mit Gewalt ſollen bekehrt, oder die Blinden und Verſtockten durch bewaffnete Miethlinge von den Irrwegen auf die rechte Straße geführt werden; ſo würde er dies mit Heeren himmliſcher Legionen viel leichter, als irgend ein Sohn der Kirche haben thun können, hätten dieſen auch noch ſo viele Schwadronen Dragoner zu Gebote ſtanden.

Duldung anderer, die in Religionsſachen von uns abweichen, iſt dem Evangelium und dem geſunden Menſchenverſtande ſo gemäß, daß es ganz unbegreiflich zu ſeyn ſcheint, wie Menſchen ſo blind ſeyn können, die Nothwendigkeit und den Nutzen davon nicht klar und deutlich einzuſehen. Zu dieſer Verblendung tragen Ehrgeiz, Stolz, Eifer viel mit bei: doch dies ſind Fehler, von denen man vielleicht menſchliche Handlungen nie ganz wird befreien können, obgleich kaum Jemand ſie ſich wird

auf=

aufbürden laſſen, ohne ihnen einen glänzenden Anſtrich zu geben, ohne ſelbſt noch Anſpruch auf Lob zu machen, wenn er dieſen Leidenſchaften den Zügel hat ſchießen laſſen. Damit nun aber doch nicht leicht Jemand ſeinen Verfolgungsgeiſt, ſeine unchriſtliche Grauſamkeit mit der Sorge für das allgemeine Beſte, mit dem Gehorſam gegen die Geſetze tünchen; damit nicht mancher ſeine zügelloſen, ausſchweifenden Handlungen mit dem Mantel der Religion bedecken, überhaupt niemand mit dem Scheine der Geſetzmäßigkeit, des Gehorſams gegen den Fürſten, oder der Herzlichkeit und Aufrichtigkeit ſeines Gottesdienſtes ſich und andere täuſchen möge: ſo halte ich es vor allem nothwendig, den Zweck der bürgerlichen Verfaſſung von dem Zwecke der Kirche gehörig zu unterſcheiden, und beider Grenzlinien genau zu beſtimmen. Sind dieſe Grenzen nicht genau gezogen, ſo kann zwiſchen denen, die um das Heil der menſchlichen Seele bekümmert ſind, oder zu ſeyn vorgeben, und denen, die nur für die bür-

gerliche oder zeitliche Wohlfahrt ſorgen, der Streit nie beigelegt werden. *)

Es deucht mir aber der **Staat** eine Geſellſchaft von Menſchen zu ſeyn, die ſich vereinigen,

*) Von der Zeit an, da Locke dies ſchrieb, bis zu Moſes Mendelsſohns Jeruſalem war ein Zeitraum von hundert Jahren verfloſſen, und noch ſchrieb Mendelsſohn in ſeinem Jeruſalem S. 1. Der Bezirk dieſer verſchiedenen Gebiete iſt noch bis jetzt nicht genau beſtimmt. Man ſieht bald die Kirche das Markmal weit in das Gebiet des Staats hinüber tragen, bald den Staat ſich Eingriffe erlauben, die den angenommenen Begriffen zu Folge eben ſo gewaltſam ſcheinen. Und unermeßlich ſind die Uebel, die aus der Mißhelligkeit dieſer moraliſchen Weſen bisher entſtanden ſind, und noch zu entſtehen drohen. Liegen ſie gegen einander zu Felde, ſo iſt das menſchliche Geſchlecht das Opfer ihrer Zwietracht; und vertragen ſie ſich, ſo iſt es gethan um das edelſte der menſchlichen Glückſeligkeit; denn ſie vertragen ſich ſelten anders, als um ein drittes moraliſches Weſen, die **Freiheit des Gewiſſens**, die von ihrer Uneinigkeit einigen Vortheil zu ziehen weiß, aus ihrem Reiche zu verbannen.

d. Ue.

nigen, ihr gemeinſames bürgerliches Wohl zu befördern und zu erhalten.

Unter dem bürgerlichen Wohl verſtehe ich die zeitliche Wohlfahrt d. h. Leben, Geſundheit, Gemächlichkeit, und den Beſitz äußerer Güther, als Geld, Hausrath und dergl.

Es iſt Pflicht der Obrigkeit, den rechtmäßigen Beſitz dieſer Güther durch unpartheiiſche Ausübung billiger Geſetze nicht nur dem Volke überhaupt, ſondern auch jedem Einzelnen zu ſichern. Wenn Jemand ſich erkühnt, die Geſetze, welche die Gerechtigkeit zur Erhaltung jener Güther verordnet hat, zu verletzen, ſo muß ſein Erkühnen durch die Furcht vor Strafen im Zaum gehalten werden, die ihn jener bürgerlichen Vortheile, welche er außerdem hätte genießen können und ſollen, ganz oder zum Theil berauben. Weil nun aber niemand ſich gern ſtrafen, oder ſich einen Theil ſeines Vermögens, und noch viel weniger ſeine Freiheit oder ſein Leben freiwillig nehmen läßt, ſo iſt deshalb die Obrigkeit mit der vereinten

Macht

Macht der Unterthanen gerüſtet, jeden, der ſeines Nächſten Rechte kränkt oder verletzt, zu züchtigen.

Daß nun aber die ganze Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeit oder der Staatsvorſteher ſich nur auf dieſe bürgerlichen Angelegenheiten erſtreckt, und daß die Sorge für dieſe Angelegenheiten die Grenze iſt, welche von der bürgerlichen Macht und Gewalt, die auf keine Weiſe auf das Heil der Seelen ausgedehnt werden kann, nicht überſchreiten darf: dies ſcheint mir folgende Betrachtung hinreichend darzuthun.

Erſtlich iſt der bürgerlichen Obrigkeit die Sorge für die Seele nicht mehr als irgend einem andern anvertrauet worden. Sie iſt ihr nicht von Gott übertragen, denn Gott hat niemals einem Sterblichen die Macht gegeben, irgend Jemanden mit Gewalt zur Religion zu treiben. Auch vom Volke kann der Obrigkeit

eine

eine ſolche Macht nicht einmal durch Einwilligung übertragen werden. Es kann niemand die Sorge für ſeine ewige Wohlfahrt ſo weit aus den Augen ſetzen, daß er einem andern blindlings die Macht überließe, ihm vorzuſchreiben, was er glauben, und wen er anbeten ſollte. Kein Menſch kann, wenn er auch will, ſeinen Glauben nach den Befehlen eines andern einrichten. Das Weſen und die Stärke der wahren Religion beſteht in einer innern, völligen Ueberzeugung, und ein Glaube ohne dieſen innern Beifall iſt kein Glaube.*) Wozu wir uns auch äußerlich bekennen, was für gottesdienſtliche Gebräuche wir auch mitmachen, ſo ſind alle Bekenntniſſe, alle Beobachtungen gottesdienſtlicher Handlungen ohne völlige Beruhigung, daß ſie wahr, und Gott angenehm und gefällig ſind, vielmehr Hinderniſſe unſerer Seligkeit, als Mittel dazu. Statt durch ſolche gottesdienſtliche Handlungen, von wel-

*) Faith is not faith without believing.

welchen wir glauben, daß ſie Gott nichts weniger als angenehm ſeyn können, Sünden zu verſöhnen, häuſen wir vielmehr die Zahl derſelben durch die der Heuchelei, und der Verachtung der göttlichen Majeſtät.

Zweitens kann die Seelſorge nicht vor den Gerichtshof der bürgerlichen Obrigkeit gehören, weil ihre Gewalt nur eine äußerliche iſt, die wahre und ſeligmachende Religion aber in dem innern Beifall beſteht, ohne welchem Gott nichts angenehm ſeyn kann. Es iſt der Natur der Sache nach unmöglich, den menſchlichen Verſtand durch äußere Gewalt zum Glauben oder Nichtglauben zu beſtimmen. Beraubung der Güter, Gefängniß und alle Martern ſind nicht vermögend, unſer inneres Urtheil über etwas zu verändern.

Die Obrigkeit kann Irrgläubige durch Gründe auf den Weg der Wahrheit führen, und dadurch die Wohlfahrt derſelben zu befördern ſuchen.

chen. Das gebe ich gern zu. Allein dies Recht hat jeder andere Menſch auch. Es ſteht in ihrer Macht, Irrende durch Lehren, Unterricht, Vernunftgründe zurecht zu weiſen, weil ſie alles thun kann, was einem rechtſchaffenen Manne ziemt; aber ihr Amt giebt ihr kein Befugniß, Menſchlichkeit und Chriſtenpflicht bei Seite zu ſetzen. Ein anderes iſt lehren, und ein anderes befehlen; ein anderes durch Gründe Jemanden in die Enge treiben, ein anderes durch Züchtigung. Letzteres kann nur allein geſchehen vermöge des Rechts der bürgerlichen Gewalt; zum erſtern berechtiget ſchon jede wohlwollende Geſinnung. Jeder Menſch hat die Pflicht, ſeinen irrenden Nebenmenſchen zu erinnern, zu ermahnen, und ihn durch Vernunftgründe zur Wahrheit zu leiten. Aber Geſetze geben, Gehorſam verlangen, und den Widerſpenſtigen mit Gewalt zum Gehorſam zwingen, kann nur die Obrigkeit.

Eben deshalb behaupte ich aber auch, daß eine Obrigkeit durchaus keine rechtliche Macht hat, irgend einen Glaubensartikel oder eine gottesdienſtliche Anordnung durch Zwangsgeſetze einzuführen, weil Geſetze ohne Strafen ganz kraftlos, und Strafen in dieſem Falle völlig ungereimt ſind, indem ſie durchaus keine Ueberzeugung bewirken können. Weder das Bekennen zu einem Glaubensartikel noch die Beobachtung des äußerlichen Gottesdienſtes nützen zur Seligkeit, wenn nicht damit die innere Ueberzeugung verbunden iſt, daß der Glaube wahr, und der äußerliche Gottesdienſt Gott angenehm ſey. Nun ſind aber Strafen durchaus nicht im Stande, Glauben hervorzubringen: nur klare deutliche Ueberzeugung kann Veränderungen in den Meinungen hervorbringen, aber lichtvolle Ueberzeugung kann nicht durch körperliche Leiden oder Strafen bewirkt werden.

Drittens kann die Sorge für das Heil der Seelen kein Gegenſtand der obrigkeitlichen Gewalt

walt ſeyn, weil harte Strafgeſetze, ſelbſt in dem Falle, daß ſie andere Vorſtellungen hervorzubringen im Stande wären, zu dem Heil der Seelen nicht das mindeſte beitragen würden. Denn, da es nur eine ſeligmachende Wahrheit, einen Weg zum Himmel giebt, ſo würden noch weit weniger Menſchen in den Himmel kommen, wenn man ſie zwingen könnte, keiner andern Richtſchnur, als der Religion des Hofes zu folgen, das Licht der Vernunft zu verlaſſen, dem Ruf des Gewiſſens zu widerſtehen, und ſich blindlings dem Willen der Herrſcher, und derjenigen Religion zu ergeben, welche aus Unwiſſenheit, Ehrgeitz, Aberglauben zufälliger Weiſe in dem Lande, in welchem ſie gebohren, die herrſchende geworden. Bei den ſo vielen widerſprechenden Religionsmeinungen, über welche die Herren der Erde eben ſo ſehr als über ihre zeitlichen Güter getheilt ſind, würde der ſchmale Weg noch weit enger werden. Nur ein Land würde auf dem rechten Wege ſeyn, und die geſammte übrige Welt müſte ihrem

Fürſten auf dem Wege folgen, der zum Verderben führt. Was dieſe Ungereimtheit noch vermehrt, und ſich mit dem Begriffe einer erhabenen Gottheit gar nicht verträgt, iſt, daß die ewige Glückſeligkeit der Menſchen vom Geburtsorte abhienge.

Ich könnte noch mehrere Gründe anführen: doch ſcheinen mir dieſe hinlänglich zu ſeyn, um daraus die Folgerung zu ziehen, daß jede Staatsgewalt ſich nur auf bürgerliches Wohl erſtreckt, ſich bloß auf die Sorge für die Dinge dieſer Welt einſchränket, mit der künftigen hingegen nichts zu thun hat.

Jetzt laſſen Sie uns nun unterſuchen, was Kirche iſt. Unter Kirche verſtehe ich eine freiwillige Geſellſchaft von Menſchen, die ſich aus eigenem Willen mit einander vereinigen, Gott auf eine ihm gefällige Art, die zugleich für ihr künftiges Wohl heilſam iſt, öffentlich zu dienen.

Sie iſt, ſage ich, eine freiwillige Geſellſchaft. Niemand wird als ein Glied einer Kirche gebohren, denn ſonſt würde die Religion der Aeltern, wie die liegende und fahrende Habe, vermöge des Erbrechts auf die Kinder fallen, und jeder ſeinen Glauben, wie ſein geerbtes Landguth aus einem und demſelben Rechte zu beſchützen ſuchen. Etwas abgeſchmackteres läßt ſich aber nicht denken.

Kein Menſch iſt von Natur an irgend eine beſondere Kirche oder Secte gebunden; jeder ſchließt ſich freiwillig an die Geſellſchaft, in welcher er einen Gott wohlgefälligen Gottesdienſt zu finden glaubt. Da Hoffnung ſeines künftigen Wohls nur die einzige Urſach ſeyn kann, die ihm zum Eintritt in die kirchliche Gemeinſchaft bewegt, ſo kann auch nur ſie der Beweggrund ſeines Bleibens darin ſeyn. Glaubt er nun hernach in der Lehre etwas irriges, oder in dem Gottesdienſte etwas unanſtändiges wahrzunehmen, warum ſoll ihm der Aus-

tritt nicht ebenſo gut, als der Eintritt frei ſtehen. Ein Glied einer religiöſen Geſellſchaft kann durch keine andere Bande, als durch die, welche aus der gewiſſen Erwartung eines künftigen Lebens entſpringen, gebunden und feſtgehalten werden: weil die Kirche eine Geſellſchaft von Menſchen iſt, die ſich blos zu dieſem, und zu keinem andern Zwecke mit einander vereinigen.

Was giebt nun aber dieſes Zwecks Erreichung der Kirche für eine Macht? was für bindende Geſetze entſpringen daraus? Dies wollen wir jetzt unterſuchen.

1. Keine Geſellſchaft, — ſie ſey noch ſo frei, und ihre Veranlaſſung noch ſo gering; ſie ſey eine gelehrte, oder eine kaufmänniſche, oder nur des wechſelſeitigen Umgangs und Vergnügens wegen errichtet, — folglich auch keine Kirche kann beſtehen, wenn ſie nicht durch Geſetze geordnet, und durch ſtetes Wachen der

Ele-

Glieder über die Geſetze zuſammengehalten wird. Es müſſen z. B. Zeit und Ort der Zuſammenkünfte beſtimmt, es müſſen Regeln zur Aufnahme und Ausſchließung der Glieder feſtgeſetzt, und Vorgeſetzte erwählt werden, die alles ordnen, und im Gange erhalten. Da nun aber die Kirche eine völlig freiwillige Geſellſchaft iſt, ſo folgt, daß das Recht, ihr Geſetze zu geben, niemanden als ihr ſelbſt, oder, welches einerlei iſt, denen zukommt, welchen es durch gemeinſame Einſtimmung anvertrauet und übertragen worden iſt.

Es könnten vielleicht einige einwenden, daß man keine Geſellſchaft eine wahre Kirche nennen könne, die nicht einen Biſchof oder Aelteſten an ihrer Spitze hätte, der ſeine Macht von den Apoſteln herzuleiten, und ſie in ununterbrochener Ordnung bis auf unſere Zeiten durchzuführen vermöchte. *)

Die-

*) Alterthum der Kirche iſt von jeher eine der vorzüglichſten Stützen geweſen, worauf die Rö-

Dieſen antworte ich aber erſtlich: Zeigt mir den Befehl, den Chriſtus dieſerhalb ſeiner Kirche gegeben. Sagt nicht, ich ſey ſehr dreiſt und kühn, wenn ich durchaus verlange, daß in einer Sache von ſolcher Wichtigkeit die Ausdrücke des Befehls genau und beſtimmt ſeyn müſſen. Wo iſt aber ein ſolcher Befehl vor-

han-

Römiſchkatholiſchen die Aechtheit ihrer Kirche baueten. Zu Locke's Zeiten hielt man dieſe Behauptung noch für wichtig genug, ſie widerlegen zu müſſen. Jetzt nimmt man ſich die Mühe nicht mehr. So geht es mit allen Lehren und vorgefaßten Meinungen, denen das Alter von Jahrhunderten einen Anſtrich von Ehrwürde gegeben hat. Iſt ihre Nichtigkeit aber einmahl erwieſen, und die Wahrheit mit den alltäglichen Begriffen der Menſchen ſo verknüpft, daß von dieſen zu jener kein Sprung mehr iſt, und der gemeine Menſchenverſtand auf einer bequemen Ideenleiter zu ihr hinaufſteigen kann, alsdenn wundert ſich ſelbſt der Haufe, wie Menſchen ſo lange Ungereimtheiten als göttliche Wahrheiten haben verehren können, ohne zu bemerken, daß es ihnen in vielen Fällen noch eben ſo gehe. d. Ue.

handen? Vielmehr ſcheint die Verſicherung Chriſti: „Wo zwei oder drei in meinem Namen verſammlet ſind, da bin ich mitten unter ihnen" das Gegentheil zu beweiſen. Und was fehlt nun wohl einer ſolchen Verſammlung, um eine wahre Kirche zu ſeyn? Man ſey ſo gut und prüfe. Ich bin vollkommen überzeugt, daß ihr zur Beförderung des Seelenheils nichts mangelt, und das iſt zu unſerer Abſicht genug. Ferner antwerte ich: Seyd ſo gut, und betrachtet die vielen Streitigkeiten, die von jeher unter denen geweſen ſind, die auf eine göttliche Anordnung, auf eine ununterbrochene Folge von Regenten oder Vorſtehern der Kirche ſo außerordentlich viel ſetzen. Ihre Zwiſtigkeiten bringen uns nothwendig zum Nachdenken, und laſſen uns daraus die Freiheit folgern, daß jeder Menſch ſich diejenige Kirche wählen kann, die er nach ſeiner Unterſuchung für die beſſere hält.

Dabei will ich dieſen Leuten gern zugeben, daß ihre Kirche eine ſo lange Reihe von Jah-

ren hindurch, als ſie es für nöthig halten, einen Vorſteher gehabt habe, wenn ſie mir nur dagegen die Freiheit laſſen, mich zu derjenigen Geſellſchaft zu halten, in welcher ich mit Ueberzeugung dasjenige finde, was ich zu meiner Wohlfahrt für nöthig erachte. Auf dieſe Weiſe wird die kirchliche Freiheit völlig erhalten, und niemand einem Geſetzgeber unterworfen werden, den er ſich nicht ſelbſt gewählt hat.

Weil indeß einigen Leuten die wahre Kirche ſo ſehr am Herzen zu liegen ſcheint, ſo möchte ich ſie wohl fragen, ob es der chriſtlichen Kirche nicht weit zuträglicher ſeyn müſſe, den Gliedern der Gemeine nur ſolche Sachen zur Bedingung ihrer Gemeinſchaft vorzulegen, die in der heiligen Schrift, als durchaus nothwendig zur Seligkeit angegeben werden? Sollte dies, frage ich noch einmahl, für eine Kirche nicht vortheilhafter ſeyn, als die Erfindungen und Auslegungen dieſer oder jener Mitglieder allen andern Menſchen als göttlich aufzudringen, und

Dinge

Dinge mittelſt Geſetze zu weſentlichen Hauptſtücken des Chriſtenthums zu erheben, welche die heilige Schrift entweder gar nicht erwähnt, oder wenigſtens nicht ausdrücklich befiehlt? Wer nun aber ſolche Dinge, die Chriſtus zur Erlangung der Seligkeit nicht fodert, für weſentliche Beſtandtheile einer chriſtlichen Kirche hält, der mag wohl vielleicht eine Geſellſchaft ſtiften wollen, die ſeinem Dünken und ſeinem Vortheil entſpricht; wie man aber eine ſolche Geſellſchaft, die nicht auf chriſtlichen Grundſätzen ruht, und die aus ihrem Kreiſe Perſonen ausſchließt, welche Chriſtus dereinſt in ſein himmliſches Reich aufnehmen will, eine Chriſtliche Kirche zu nennen ſich getrauet? das verſteh' ich nicht. Weil hier der Ort nicht iſt, die Kennzeichen der wahren Kirche zu unterſuchen, ſo will ich die, welche ſo hitzig für die Orakelſchlüſſe ihrer Kirche kämpfen, und beſtändig „die Kirche, die Kirche“ mit eben ſo viel Lerm, und vielleicht aus den nämlichen Gründen, wie die Goldſchmiede zu Epheſus

„Groß

„Groß iſt die Diana der Epheſier!“ ſchreien, *) die, ſage ich, will ich an den Spruch des Ev= [illegible] ange= [illegible]

*) Apoſtelgeſch. Kap. 19. Ich glaube dieſe Geſchichte nicht beſſer als mit Wielands Worten erzählen zu können — Als St. Paul nach Epheſus kam, befand ſich unter andern daſelbſt ein Tempel, der unter die Wunder der Welt gezählet wurde, und in dieſem Tempel ein kleines wohlgeräuchertes Bildchen von Eben= oder Rebenholz, das man die große Diana der Epheſier nannte, und weit und breit in ganz Aſien als ein wunderthätiges Bild göttlich verehrte. St. Paul, der ſich bekanntermaßen ſeiner Vernunft gegen den Aberglauben der Heiden mit großer Freiheit zu bedienen pflegte, ohne ſich darum zu bekümmern, daß die armen Leute ihren Wahnglauben für den wahren Glauben hielten. — St. Paul alſo nahm ſich die Freiheit, einigen Epheſiern zu ſagen: Bilder, die von Händen gemacht wären, könnten nicht Götter ſeyn, und es fehlte nicht an Leuten, denen dieſes Raiſonnement ſehr einleuchtend vorkam.

Nun befand ſich aber ein gewiſſer Demetrius in dieſer Stadt, dem ſehr viel daran gelegen war, daß die große Diana der Epheſier noch

ſer=

angeliums erinnern, daß die wahren Schüler Christi Verfolgung leiden müſſen. Daß aber die

fernerhin eine Göttin bleibe: denn er hatte eine Fabrik von kleinen ſilbernen Dianentempelchen, die von den Fremden gekauft zu werden pflegten, wovon es in dieſer Hauptſtadt Aſiens beſtändig wimmelte, und dieſe Fabrik gieng ſo ſtark, daß das ganze Goldſchmidt-Handwerk zu Epheſus in Arbeit und Verdienſt dadurch verſetzt wurde.

Demetrius verſammelte alſo ſeine Arbeiter, und ſtellte ihnen die Gefahr vor, worin ihre Fabrik durch St. Pauls Vernunftſchlüſſe gerathen wäre.

Man begreift, warum die Majeſtät der groſſen Diana dem frommen Manne ſo ſehr am Herzen lag. Kurz, das Ende von dieſer Goldſchmids-Synode war, natürlicherweiſe, daß ſie alle voll Zorns wurden, und auſſchrieen: Groß iſt die Diana der Epheſier.

In kurzem brachten ſie die ganze Stadt in Aufruhr. Das Volk ſtürmte dem Amphitheater zu, das Getümmel nahm überhand, und als die Leute endlich hörten, warum es zu thun ſey, ſchrie der Pöbel zwei Stunden lang in einem fort: Groß iſt die Diana der

die chriſtliche Kirche alle, die nicht ihres Glau-
bens ſind, mit Feuer und Schwert, Gefängniß
und

der Epheſier: bis endlich der Kanzler durch eine ſehr verſtändige und eines Großkanzlers von England würdige Rede das Volk wieder beruhigte, und nach Hauſe ſchickte, — die hölzerne Diana war eine Göttin, oder war keine Göttin, je nachdem es die Epheſier wollten. Und warum das? weil ſie wirklich nur ein hölzernes Bild von einer kleinen häßlichen vielgebrüſteten Zigeunerin, und alſo keine Göttin war. Indeß ſo lange ſie dafür gehalten wurde, war es in gewiſſen Stücken eben ſo, als ob ſie es wirklich geweſen wäre.

Die Ariſtarchen, die Häupter der Stadt Epheſus, der Kanzler und ihres gleichen wußten ohne Zweifel ſo gut als wir, was an der Sache war: indeß hatten die Epheſier von alten Zeiten her ſich eine Ehre daraus gemacht, die Pflegerin der großen Diana zu heißen, und ihr prächtiger Tempel verſchaffte der Stadt Anſehn, und einen einträglichen Zulauf von Fremden: ſie hatten alſo politiſche und kameraliſtiſche Gründe, als etwas unwiderſprechliches (wie ſich der Herr Kanzler von Epheſus Apoſtelgeſch. 19. v. 31, 36 aus-

und Entehrungen, verfolgen müſſe, um ſie zu ihrem Glauben zu bekehren, das kann ich in keinem Buche des neuen Teſtaments finden.

Der

ausdrückt) anzunehmen, nicht, daß ihre Diana wirklich eine Göttin ſey, aber „daß die Stadt die Pflegerin der großen Diana und des vom Himmel gefallenen Bildes ſey.“ —

Bey dem gemeinen Volke war die Gottheit ihrer Diana, an deren Verehrung ſie von Kindesbeinen an gewöhnt worden waren, eine *ausgemachte Sache*, und es fiel ihnen ſo wenig ein, ſich Einwürfe gegen dieſen Glauben zu machen, als dem Pöbel zu Loretto, zu zweifeln, daß ihre Santa Caſa von Nazareth nach Loretto durch eine Gruppe von Engeln getragen worden ſey —

Setzen wir nun aber den Fall, die Regenten der Stadt Ephcſus hätten einen ſehr großen und dringenden Beweggrund (den ſie freilich nicht hatten) gehabt, *daß ihre Diana keine Göttin mehr ſeyn ſollte*: was würden ſie wohl gethan haben? — Die Unternehmung wäre allerdings großen Schwierigkeiten unterworfen geweſen; aber durch Zeit und Geduld ſind ſchon ſchwerere Dinge zu Stande gekommen. Vermuthlich hatten ſie vor allen Din-

Der Zweck einer religiöſen Geſellſchaft iſt, wie ich ſchon geſagt habe, öffentliche Anbetung Gottes, und eine dadurch zu erwartende ewige Seligkeit. Alle kirchlichen Geſetze müſſen daher nur auf dieſen Zweck gerichtet ſeyn. Es darf und muß nichts in dieſer Geſellſchaft beſchloſſen und abgethan werden, was den Beſitz bürgerlicher und irdiſcher Güter betrifft. Bei keiner Gelegenheit dürfen von ihr Zwangsmittel gebraucht werden. Der Zwang gehört blos für den Staat, um den Geſetzen und Rechten, die den Beſitz irdiſcher Güter betreffen, die nöthige Kraft zu geben.

Was

Dingen den Goldſchmidten eine andre einträgliche Arbeit gegeben — St. Paul und ſeine Gehülfen auf der einen, die Philoſophen, die Luciane auf der andern Seite hätten alsdenn freie Erlaubniß erhalten, über die Sache zu raiſonniren, und am Ende auch zu ſcherzen, ſo viel ihnen beliebt hätte. S. Wielands Gedanken über die Gegenſtände des Glaubens zu philoſophiren. S. 40. Leipzig, 1784.

Was hilft es denn aber, könnte Jemand fragen, Kirchengeſetze zu geben, ohne ihnen zugleich die Kraft mitzutheilen, andere zu Befolgung derſelben zu nöthigen?

Ich antworte. Geſetze müſſen ihre Kraft durch ſolche Mittel erhalten, die der Natur der Sache entſprechen. Da nun bloßes Bekenntniß von Glaubensartikeln, wenn es nicht mit Ueberzeugung, und bloße Ausübung der Ceremonie, wenn ſie nicht gern geſchieht, ganz unnütz und fruchtlos ſind, ſo müſſen die Waffen, wodurch Glieder einer kirchlichen Geſellſchaft in ihrer Pflicht erhalten werden, nur Ermahnung, Erinnerung, guter Rath ſeyn. Können die Schuldigen durch dieſe Mittel nicht zurückgebracht, und die Irrenden nicht überzeugt werden, ſo bleibt nichts übrig, als ſolche ungehorſame, widerſpenſtige Mitglieder aus der Geſellſchaft zu entfernen und ſie davon auszuſchließen.

Dies iſt alles, was kirchliche Macht thun kann: höher darf ſie ſich nicht verſteigen. Keine andre Strafe darf gebraucht werden, als daß das verurtheilte Mitglied — ſo wie zwiſchen einem abgeſchnittenen Gliede und ſeinem ehemaligen Körper alle Verbindung aufhört — nun aufhört, ein Theil der Kirche zu ſeyn.

Nach dieſen vorausgeſchickten Erklärungen und Beſtimmungen laſſen ſie uns nun zunächſt unterſuchen, wie weit die Pflicht der Duldung ſich erſtreckt, und was ſie uns eigentlich auflegt.

Erſtlich, glaube ich, iſt keine Kirche, vermöge der Pflicht der Duldung, verbunden, eine Perſon, welche, der geſchehenen Erinnerungen ungeachtet, die Geſetze der Geſellſchaft zu verletzen fortfährt, in ihrem Schooße zu behalten: denn da die Geſetze die Bedingungen enthalten, unter welchen ſich eine kirchliche Geſellſchaft vereiniget, und das Band ausmachen, das ſie

zu=

zuſammenhält, ſo würde die Geſellſchaft, wenn jede Uebertretung erlaubt wäre, dadurch natürlich aus einander gehen. Demungeachtet aber muß man ſich in ſolchem Falle ſorgfältig hüten, daß der Bannſpruch, und die Vollziehung deſſelben mit keinen harten Worten oder mit Thätlichkeiten verknüpft iſt, wodurch die von der Gemeine ausgeſchloſſene Perſon am Körper beſtraft würde. Zwang gehört nämlich, (wie ich ſchon oft geſagt habe) einzig der Obrigkeit. Alle andere Perſonen dürfen in keinem Falle Zwangsmittel gebrauchen, wenn es nicht Selbſtvertheidigung gegen ungerechte Gewalt iſt. Die Ausſchließung aus einer kirchlichen Gemeine kann daher niemandem das Eigenthumsrecht an ſeinen Güthern, die er beſitzt, nehmen. Ueber ſolche Sachen kann nur der Staat entſcheiden. Die ganze Wirkung eines Bannſpruchs beſteht alſo darin, daß ſolcher dem Kirchen-Mitgliede bekannt gemacht wird, und daß die Verbindung, die zwiſchen der Geſellſchaft und ihm war, nebſt allen vorigen Verhältniſſen, und

 mit

mit ihnen die Theilnahme an gewiſſen Dingen, welche von der Geſellſchaft ihren Mitgliedern geſtattet wird, und woran kein anderer Menſch irgend ein Recht hat, gänzlich aufhört. Der ausgeſchloſſenen Perſon erwächſt dadurch kein bürgerlicher Nachtheil, wenn ihr der Prediger bei der Abendmahlsfeier das Brod und den Wein verſagt, welches beides mit anderer Leute Geld angeſchafft iſt.

Zweitens: kein Menſch hat ein Recht, Jemanden in dem Genuß ſeiner Güter zu ſtören, weil derſelbe von einer andern Kirche oder Religion iſt. Alle Rechte und Freiheiten, die ihm als Menſch oder als Schutzverwandter zukommen, müſſen ihm von ſeinen Nebenmenſchen unverletzt erhalten werden; mit dieſen Rechten hat die Religion nichts zu thun: ſie dürfen ihm daher auf keine Weiſe verkümmert werden, er mag Chriſt oder Heide ſeyn. Ja wir ſollen uns nicht einmahl in die engen Schranken der bloßen Gerechtigkeit einſchließen, ſondern auch Liebe,

Liebe, Güte und Freigebigkeit ausüben. Dies befiehlt das Evangelium; dies gebietet die Vernunft, dies verlangt die Pflicht der natürlichen Nachbarſchaft, worin wir gebohren werden. Weicht Jemand vom rechten Wege, ſo iſt der Schade ſein, nicht eines andern: und man ſoll ihn nicht um Güter dieſes Lebens ſtrafen, weil man wähnt, daß er in dem künftigen unglücklich ſeyn wird.

Was ich bisher in Rückſicht der Duldung von Privatperſonen behauptet habe, gilt meiner Meinung nach auch von Kirchen, die gegen einander in den nämlichen Verhältniſſen, wie Privatperſonen ſtehen. Keine hat über die andere eine Gerichtsbarkeit, auch alsdann nicht, wenn die Regierer des Staats ſich zu einer oder der andern bekennen. Dieſe mögen zu einer Kirche treten, oder ſie verlaſſen, die Kirche bleibt, was ſie war, eine freie und freiwillige Geſellſchaft. Sie erlangt durch den Beitritt des Regenten keine Zwangsrechte, und ver-

verliehrt durch den Abgang derſelben auch nicht das Recht zu lehren, zu ermahnen und andere von ihrer Gemeinſchaft auszuſchließen. Es iſt ein unumſtößliches Grundrecht einer freiwilligen Geſellſchaft, Mitglieder, die ihre Geſetze übertreten, von ſich zu entfernen; aber ſie kann durch den Beitritt eines neuen Gliedes keine Gerichtsbarkeit über die, die nicht mit ihr verbunden ſind, erlangen. Friede, Gleichheit, Freundſchaft müſſen daher allezeit wechſelſeitig von Kirchen wie von Privatperſonen beobachtet werden, ohne ſich irgend ein Anſehn oder Herrſchaft über ſie anzumaßen.

Um dies noch durch ein Beiſpiel zu erläutern, ſo laſſen Sie uns einmahl annehmen, es wären in Conſtantinopel zwei Kirchen, eine Arminianiſche und eine Lateiniſche. Welche von dieſen wollte wohl ſagen, daß ſie Recht hätte, der andern Freiheit und Vermögen zu nehmen, (wie wir es an manchen Orten, wegen der Verſchiedenheit in einigen Leh-

ren

ren und Ceremonien ſehen) indeß die Türken ruhig dabei ſtehen und lachen würden, daß Chriſten gegen Chriſten mit ſolcher Grauſamkeit wüthen könnten? Soll nun eine von dieſen Kirchen Macht haben, die andre zu unterdrücken, ſo frage ich: welche ſoll dieſe Macht haben? und kraft welches Rechtes? man wird antworten, die rechtgläubige ſey es, die ein Recht über die Irrenden und Ketzer habe. Allein das heißt ſo viel als mit tönenden und glänzenden Worten nichts ſagen; denn jede Kirche iſt rechtgläubig, hält ſich für die wahre, und alle andere für irrige und ketzeriſche, daß alſo der Streit über die Wahrheit der Lehren auf beiden Seiten gleich iſt, und es giebt weder in Conſtantinopel noch ſonſt wo irgend einen Richter, der die Sache entſcheiden könnte. Die Entſcheidung dieſes Satzes gehört vor den allerhöchſten Richterſtuhl, dem alſo auch allein das Recht zukommt, Irrende zu ſtrafen. Möchten doch dieſe Leute bedenken, wie gröblich ſie ſich verſündigen, weil nicht Irrthum,

ſon-

ſondern Eigendünkel ſie treibt, die Diener eines andern Herrn zu mißhandeln, die ihnen doch keine Rechenſchaft ſchuldig ſind.

Und wenn es ſelbſt dargethan werden könnte, welche von dieſen zwei verſchiedenen Kirchen auf dem rechten Wege wären, ſo würden die Orthodoxen demungeachtet dadurch kein Recht erhalten die andre zu zerſtören, weil die Kirche in weltlichen Sachen durchaus keine Gerichtsbarkeit hat, indem Feuer und Schwert nicht die ſchicklichen Mittel ſind, Jemanden eines Irrthums zu überführen, und ihn von der Wahrheit zu überzeugen. Wir wollen aber einmahl annehmen, die Regierer des Staats wären geneigt, die eine zu begünſtigen, und ihr Zwangsmittel zu erlauben, um nach Gefallen die Abtrünnigen zu ſtrafen, wer wird wohl behaupten, daß eine Chriſtliche Kirche von einem Türkiſchen Kaiſer ein Recht erhalten könne, über ihre Schweſter herzufallen. Ein Ungläubiger, der kein Recht hat, Chriſten wegen ih-

res Glaubens zu ſtrafen, kann auch kein Recht ertheilen, das er nicht hat, und folglich keiner Chriſtlichen Gemeine Macht über eine andere geben. Dies würde der Fall in Conſtantinopel ſeyn: aber aus ähnlichen Gründen findet auch in einem Chriſtlichen Königreiche das nämliche ſtatt. Die bürgerliche Macht iſt überall die nämliche, und in der Hand eines chriſtlichen Fürſten in Hinſicht auf die Kirche nicht größer, als in der Hand eines Heiden. Das heißt, ſie iſt nichts.

Hier muß man freilich bemerken, und auch zugleich bedauren, daß die heftigſten Vertheidiger der Wahrheit, die ſo ſehr gegen Irrthümer und gegen alle Zwietracht ſchreien, oft in nämlichen Fehler fallen, und äußerſt ungern, nur alsdann, wenn der Staat nicht auf ihrer Seite iſt, ihrem heißen und brennenden Eifer Gewalt anthun. Denn ſo bald die Hofluſt ihnen günſtig wird, und ihnen ſo viel einräumt, daß ſie ſich die ſtärkſten zu ſeyn fühlen, legen

ſie

ſie Frieden und Liebe, die ſie doch ſonſt ſo ge= wiſſenhaft beobachtet wiſſen wollen, ganz bei Seite. Sie wünſchen Frieden und predigen Duldung, wo ſie nicht Herren ſind, und nicht die Macht zum Verfolgen haben. Sie können Abgötterei, Ketzerei, Aberglauben, was ſie doch ſonſt ſehr zu fürchten ſcheinen, geduldig und ruhig in ihrer Nachbarſchaft ertragen, ſo lange ſie den Beiſtand der Staatsobern nicht auf ihrer Seite haben. Irrthümer, die am Hofe Mode ſind, oder doch von der Regierung beſchöniget werden, ſcheuen ſie ſich anzugreifen; und rühren ſich nicht, wenn ſie auch mit den **einleuchtendſten, überzeugendſten Gründe** dagegen auftreten könnten, welches doch der einzige Weg iſt, Wahrheit zu ver= breiten, die nie tiefer eindringt, und gewiſſer ſiegt, als wenn ſie von triftigen Gründen, mit Sanftmuth und Gefälligkeit verbunden, unter= ſtützt wird.

Es haben alſo weder einzelne Perſonen, noch Kirchen, noch auch Staaten irgend eine Befug=

niß,

niß, ſich einander unter dem Vorwande der Religion an ihren Rechten und Gütern zu kränken. Sie ſollten vielmehr bedenken, daß ſie durch hitzigen Kampf für Meinungen nur Zwietrachts = Saamen ausſtreuen, und Anlaß zu unaufhörlichen Zankereien, Räubereien und Mord geben. Es findet durchaus kein Friede, keine Sicherheit, nicht die alltäglichſte Freundſchaft unter Menſchen ſtatt, ſo lange noch die Meinung herrſcht, „daß das Reich der Gnade ein Recht zu herrſchen gebe, und daß die Religion durch die Macht der Waffen müſſe ausgebreitet werden.“

Drittens laſſen Sie uns ſehen, was die Pflicht der Duldung von denen fodert, die ſich einbilden, von uns andern Menſchen, (von uns Laien, wie ſie uns zu nennen belieben) durch ihren geiſtlichen Stand, ihre geiſtlichen Aemter, ſie mögen Biſchöfe, Superintendenten, Paſtoren, Aelteſten, oder Küſter, oder wie ſie wollen heißen, ſo ſehr unterſchieden zu ſeyn.

Es iſt nicht meine Abſicht, jetzt den Urſprung der Macht und Würde des geiſtlichen Standes zu unterſuchen. Ich behaupte nur, daß die Kirche, ſie mag ihr Anſehen haben, woher ſie will, in ihren gehörigen Grenzen bleiben, und ihre Macht, die nur eine kirchliche Macht iſt, nicht auf Sachen ausdehnen ſoll, die nur den Staat angehen. Beide (Staat und Kirche) ſind von einander gar ſehr unterſchieden, und haben ihre eigenen, feſten und unveränderlichen Grenzen. Wer daher dieſe beiden Geſellſchaften, die in ihrem Urſprunge, Endzwecke, und Gegenſtande, unendlich von einaner unterſchieden ſind, zuſammenmiſcht, der wirft Himmel und Erde, die entfernteſten und entgegengeſetzteſten Dinge durch einander. Niemand alſo, was für eine geiſtliche Würde er auch bekleidet, kann einem andern, der einem andern Glauben oder einer andern Kirche zugethan iſt, wegen dieſer Verſchiedenheit, ſeine Freiheit beſchränken, oder ſeinen zeitlichen Gütern Abbruch thun. Denn was der Kirche zufolge des

kirchlichen Rechts nicht erlaubt iſt, kann noch viel weniger irgend einem Mitgliede derſelben erlaubt ſeyn.

Es iſt aber nicht genug, daß Geiſtliche ſich aller Zwangsmittel, aller Verfolgung enthalten. Wer ein Nachfolger der Apoſtel zu ſeyn vorgiebt, der muß auch ſeine Zuhörer zu den Pflichten des Friedens und der Liebe gegen alle Menſchen, gegen Irrende ſo gut als gegen Orthodoxen, ermahnen. Er muß fleißig alle und Jede, die Staatsvorſteher ſo gut wie die geringern Staatsbürger (wenn anders die erſtern in ſeine Kirche kommen) zur Liebe, zur Sanftmuth und Duldung aufmuntern, und muß alle eifrige, unbillige feindſchaftliche Geſinnungen, die der Sekteneifer anzuzünden pflegt, und von ſchlauen liſtigen Menſchen noch mehr angefacht werden, mildern und dämpfen helfen. Ich will hier kein Gemählde von den Vortheilen entwerfen, die der Kirche und dem Staate daraus erwachſen würden, wenn auf

den

den Lehrſtühlen überall Lehren des Friedens und der Duldung ertönten; es könnte ſcheinen, als ob ich zu ſtrenge auf eine Menſchenklaſſe herabblickte, deren Würde ich im mindeſten nicht verkleinern will, auch ſie nicht von andern herabgeſetzt wünſche; ich ſage nur, daß es ſo ſeyn ſollte. Denn wer ſich einen Diener des Wortes Gottes, einen Prediger des Friedens-Evangeliums nennt, und anders lehrt, der verſteht entweder ſeinen Beruf nicht, oder vernachläſſigt ihn, und wird vor dem Herrn des Friedens dereinſt Rechenſchaft ablegen müſſen.

Wenn Chriſten angewieſen werden ſollen, ſich aller Arten von Rache, ſelbſt nach wiederholten Anreizungen, nach vielfachen Beleidigungen zu enthalten, wie vielmehr müſſen die, welche nicht gekränkt worden ſind, ſich aller Gewaltthätigkeiten und Kränkungen gegen die enthalten, die ihnen keine zugefügt haben? Sollten ſie wahrlich nicht dieſe Vorſicht und Mäßigung gegen Leute brauchen, denen,

blos

bloß um ihre eigenen Geſchäfte ſich bekümmernd, nichts mehr am Herzen liegt, als (was auch andere davon urtheilen mögen) wie ſie Gott auf eine Art dienen wollen, die ihm, nach ihrem feſten Glauben, am gefälligſten iſt, und auf welche ſie die Hoffnung ihrer Seligkeit ſetzen. Im Hausweſen, in Nahrungsgeſchäften, in allem, was nützlich iſt, kann ja Jeder überlegen, was ihm am nützlichſten iſt, und thun, was ihm am beſten gefällt; kein Menſch beklagt ſich über des Nachbars ſchlechte Hauswirthſchaft, keiner wird böſe, wenn ſein Nachbar in Beſäung ſeines Feldes, in Verheirathung ſeiner Tochter fehlt; Niemand ſtraſt einen Verſchwender, der ſein Vermögen verjubelt oder verpraßt; es kann Jeder niederreißen, bauen, verthun, ſo viel ihm beliebt, niemand beſchwert ſich darüber, er hat ſeine Freiheit; wenn er aber den Tempel nicht beſucht, wenn er den hergebrachten Ceremonien ſich nicht gemäß verhält; wenn er nicht ſeine Kinder in den Myſterien dieſer oder jener Kirche einweihen

läßt; ſo entſteht ſogleich ein Aufruhr, und die Nachbarſchaft iſt voll Lerm und Geſchrei; Jeder iſt bereit, Rächer eines ſo großen Verbrechens zu werden, und die Zeloten können ſich kaum der Gewalthätigkeit ſo lange enthalten, um nur die Sache erſt auszuhören; der arme Mann wird verurtheilt, Freiheit, Güter, alles zu verliehren und das — von Rechtswegen. O möchten doch die Kanzelredner aller Secten mit der ganzen Stärke ihrer Beredtſamkeit ſich befleißigen, Irrende dahin zu bringen, daß ſie ſich ihres Irrthums ſchämten! Das iſt ihr Beruf; aber die Perſonen ſelbſt ſollen ſie ungeſchoren laſſen. Sie ſollen nicht, was ihren Gründen an Stärke abgeht, durch Zwangsmittel, die nicht ihnen ſondern den weltlichen Gerichten zukommen, und ſich gar nicht für geiſtliche Hände ſchicken, zu erſetzen ſuchen. Sie ſollen nicht den Arm der weltlichen Obrigkeit zu Hülfe rufen, ihrer theologiſchen Beredſamkeit und Gelehrtheit beizuſtehen, weil ſonſt ihr unzeitiger Eifer, der nichts als Feuer und

Schwert

Schwert athmet, ihren Ehrgeiz verrathen, und ihre bloß auf eine zeitliche Herrſchaft zweckende Abſichten aufdecken könnte. Denn ſchwerlich wird ein Mann, der Sinne und Verſtand braucht, ſich überzeugen, daß der, welcher mit trocknen Augen und innigem Vergnügen ſeinen Bruder dem Scheiterhauſen überliefert, um ihn lebendig verbrennen zu ſehen, aufrichtig und herzlich bekümmert ſeyn ſollte, dieſes ſeines Bruders Seele aus den Flammen zu retten. —

Endlich laſſen Sie uns noch unterſuchen, was die Staatsvorſteher in Rückſicht der Duldung für Obliegenheiten haben. Ich habe bereits erwieſen, daß die Seelſorge, ich meine, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, nicht die Schulmeiſterſorge, die im Lehren und Züchtigen beſteht, ſondern die liebevolle Sorge, welche lehrt, ermahnt, überzeugt, nicht ein der Obrigkeit eigenthümliches, ſondern ein jedwedem Menſchen zukommendes

Recht ſey. Einem Jeden iſt die Sorge für ſeine Seele ſelbſt überlaſſen und kommt ihm zu. Vernachläſſigt er dieſe Sorge, ſo iſt der Schaden ſein. Wenn er ſeine Geſundheit, ſeine Habe und Güther verſchwendet, welches doch wohl mit der bürgerlichen Regierung in näherem Verhältniſſe, als der Zuſtand des künftigen Lebens ſteht, kann der Staat wohl durch beſtimmte Geſetze dafür ſorgen, daß ein ſolcher Menſch weder arm noch krank wird? die Geſetze ſollen ſo viel als möglich helfen, daß die Güther und das Leben der Unterthanen nicht von andern durch Betrug oder Gewalt gefährdet werden; aber vor den Folgen der Nachläßigkeit, oder übler Hauswirthſchaft können ſie Jemanden nicht ſchützen. Es kann niemand zum Reichthum, zur Geſundheit gezwungen werden, wenn er nicht will. Gott ſelbſt will ja Menſchen nicht wider ihren eigenen Willen glücklich machen.

Wir wollen aber einmahl annehmen, es ließe ſich ein Fürſt einfallen, ſeine Unterthanen

zwin=

zwingen zu wollen, Reichthümer zu häufen, oder ihre Geſundheit, ihre Kräfte zu bewahren, würde er das letztere wohl durch ein Geſetz bewirken können „daß Niemand einen andern als einen Römiſchen oder Lateiniſchen Arzt brauchen, und von keinem andern ſich ein Recept verſchreiben laſſen ſollte? daß kein Tränkchen, kein Pülverchen genommen werden ſollte, was nicht in der Vatikaniſchen, oder Genfiſchen, oder Heidelbergiſchen oder Augsburgiſchen Apotheke zuſammengerührt worden?" — Oder würde er ſeine Unterthanen wohl dadurch reich machen, daß er ihnen ſämmtlich beföhle, Kaufleute oder Fabrikanten zu werden, weil Kaufleute und Fabrikanten am ſchnellſten reich werden können?

Der Wege, reich zu werden, könnte man hier einwenden, giebt es für jeden Menſchen viele, aber für alle Menſchen nur einen zum Himmel. — Dies iſt ein Lieblings-Sprüchelchen im Munde derer, die gern alle Men-

 ſchen

ſchen auf dieſem oder jenem Wege einhertreiben möchten, weil ſie, wenn es mehrere Wege gäbe, gar nichts mehr hätten, was ſie zu ihrem Vortheil anführen könnten.

Allein wenn ich mich auch aus allen Kräften beſtrebe, den Weg, welcher der heiligen Geographie zufolge gerade nach Jeruſalem führt, zu wandeln, warum werde ich denn auf demſelben von andern ſo gehudelt und geſtoßen, weil ich entweder nicht recht beſchuhet oder behuttet bin, oder weil mein Haar nicht die rechte Schur hat, weil ich einen Zopf trage, oder weil ich vielleicht nicht auf die rechte Art meine Finger eingetaucht habe, weil ich auf dem Wege Fleiſch oder ein Geflügel eſſe, wonach mein Gaum lüſtert, oder weil ich gewiſſe Beiwege vermeide, die mich in Sümpfe und Abgründe zu leiten ſcheinen; weil ich unter den verſchiedenen Fußſteigen, die alle nach dem nämlichen Orte führen, den geradeſten und reinſten wandele; weil ich auf der Reiſe nicht mit Reiſen=

den

den gehen will, von denen einige nicht ernſthaft genug, andere zu düſter für mich ſind: mit einem Worte, weil ich einem Führer folge, der weder in Weiß noch in Schwarz gekleidet iſt, weder eine Biſchofsmütze noch einen Prieſterhut trägt.

Bei genauer Unterſuchung werden Sie finden, daß es gewöhnlich ſolche läppiſche Dinge ſind, die unter Chriſten, welche doch in den weſentlichen und wahren Grundlehren der Religion einſtimmen, unverſöhnliche Feindſchaft anrichten.

Laſſen Sie uns aber einmahl dieſen Zeloten, die alles verdammen, was nicht nach ihrem Schnitt iſt, zugeben: Es ſey nur ein wahrer Weg zur Glückſeligkeit, welches iſt denn nun dieſer wahre Weg? — Dies iſt ja noch nicht ausgemacht — die Sorge für den Staat, das Recht Geſetze zu geben, ertheilt den Staatsvorſtehern nicht höhere Einſichten, den Himmels=

melsweg gewiſſer zu finden, auf den jeder von ſelbſt durch Forſchen und Nachdenken kommen kann.

Wenn mein Körper von einer langwierigen Krankheit abgemattet, immer ſchwächer würde, und nur ein Mittel vorhanden wäre, mich zu retten, das aber niemand kennte, hätte alsdann die Obrigkeit wohl ein Recht, mir ein Mittel vorzuſchreiben, weil es nur ein Mittel giebt und dieſes unbekannt iſt? Gäbe es hier nur einen Weg, dem Tode zu entfliehen, würde alsdann ein Mittel nur darum das rechte werden, weil es die Obrigkeit vorgeſchrieben? Alles was Jeder Menſch, wes Standes er iſt, mit aufrichtigem Herzen ſuchen, wovon er ſich durch Nachdenken, Forſchen und Fleiß Kenntniſſe erwerben muß, gehört, wenn er es ſich auf ſolche Art erworben, ihm als ſein wohlerworbenes Eigenthum. Fürſten ſind vermöge ihrer Geburt, wohl in Hinſicht auf äußere Macht über andere erhaben, aber nicht in Be-

treff

trefſ der Naturgaben. Weder das Recht, noch die Kunſt zu regieren führt zugleich eine Kenntniß von andern Dingen, und am wenigſten die Kenntniß der wahren Religion mit ſich: wenn das wäre, wie gienge es zu, daß die Herren der Erde ſo ſehr verſchieden in Religionsſachen denken? —

Geſetzt aber, es ſey wahrſcheinlich, die Fürſten kennten den Weg zum ewigen Leben beſſer, als die Unterthanen, oder es wäre bei dieſer Ungewißheit auf Erden wenigſtens für Privatperſonen am ſicherſten und bequemſten, ihren Fürſten zu folgen.

„Nun,“ werden Sie alsdenn fragen: „wenn Ihnen ihr Fürſt beföhle, Sie ſollten in Zukunft nichts als Handel treiben, würden Sie es wohl aus Furcht, beim Handel nicht fortzukommen, abſchlagen?“

Ich antworte: Ich würde den Befehl des Fürſten befolgen, weil mir der Fürſt, im Fall ich auch einen Theil meines Vermögens dabei verlieren ſollte, meinen Verluſt auf andere Art

viel=

vielfältig erſetzen könnte. Hat er wirklich die Abſicht mir zu helfen, wünſcht er mich reich zu ſehen, ſo kann er mich in den vorigen Stand ſetzen, wenn unglückliche Unternehmungen mich heruntergebracht haben. Das iſt aber nicht der Fall in Dingen, die das künftige Leben betreffen. Wenn ich einmal den unrechten Weg gehe, wenn ich in dieſer Hinſicht einmal verlohren bin, ſo ſteht es nicht mehr in der Gewalt des Fürſten, mir meinen Verluſt zu erſetzen, meine Leiden zu mildern, und mir nur in etwas, viel weniger ganz zu meinem Verluſte zu helfen. Was für Sicherheit will man wegen des himmlichen Reichs geben?

Einige werden vielleicht ſagen, ihre Meinung ſey nicht, daß Menſchen verbunden wären, in Glaubensſachen den Regierern des Staats, ſondern vielmehr der Kirche zu folgen, der Staat befehle nur, was die Kirche beſchlöſſe, und ſorge mittelſt ſeines Anſehens dafür, daß niemand anders glaube und lehre, als was die Kirche lehre,

lehre, daß alſo das Urtheil in ſolchen Angelegenheiten der Kirche zukomme: der Staat leiſte den Ausſprüchen der Kirche ſelbſt Gehorſam, und verlange daher gleichen Gehorſam von andern.

Ich antworte: wer ſieht nicht, wie oft der Name Kirche, der zu den Zeiten der Apoſtel ſo verehrungswürdig war, nur gebraucht worden, künftigen Geſchlechtern Staub in die Augen zu ſtreuen? Hier hilft es aber demungeachtet nichts. Der einzige ſchmale Weg, der zum Himmel führt, iſt den Regierern des Staats nicht beſſer, als jedem andern Staatsbürger bekannt, und ich kann daher den nicht als Wegweiſer zum Himmel nehmen, der wahrſcheinlich den Weg nicht beſſer, als ich, kennt; und dem gewiß meine Wohlfahrt weniger am Herzen liegt, wie mir. Wie viele Jüdiſche Könige gab es nicht, denen ſo mancher Iſraelite blind folgte, in Abgötterei verfiel, und ſich dadurch ins Verderben ſtürzte?

Wir

Wie können Sie mir alſo rathen, getroſtes Muthes zu ſeyn! wie können Sie mir meine Wohlfahrt aus dem Grunde ſichern, daß der Staat nicht für ſich, ſondern für der Kirche Befehle Gehorſam verlange! für welche Kirche? für die doch, nicht wahr, welche ihm die beſte dünkt? Denn wer mich zwingt, zu einer Kirche zu treten, muß doch Gründe dazu haben. Iſt es nun aber nicht einerlei, ob mich Jemand ſelbſt führt, oder mich von andern führen läßt? In beiden Fällen hänge ich von ſeinem Willen ab, und er iſt es, der mir den Weg zum künftigen Leben vorſchreibt. — Würde wohl ein Iſraelite, der auf Befehl ſeines Königs den Baal angebethet hätte, ſich deshalb beſſer befunden haben, wenn Jemand ihm geſagt hätte, daß der König in Religionsſachen, in Einrichtung des Gottesdienſtes ſeiner Unterthanen, weder etwas befohlen noch angeordnet, ſondern daß alles vom hohen Rathe gebilliget, und von den Schriftgelehrten als göttliches Recht anerkannt worden? Soll nun

aber

aber die Religion einer Kirche dadurch eine wahre und ſeligmachende werden, daß die Häupter der Sekte, die Prälaten und Prieſter, und alle die von der Zunft ſind, die nämliche haben, ſie aus allen Kräften erheben und loben? welche Religion kann alsdann wohl je für irrig, falſch und verderblich gehalten werden? Wenn ich die Lehre der Socinianer bezweifle, wenn mir der Gottesdienſt der Papiſten und Lutheraner verdächtig wird, werde ich mich nun um ein Haar beſſer dadurch befinden, daß ich mich auf Befehl des Staats zu der einen oder zu der andern halte, weil der Staat in Religionsſachen dem Rathe und Willen der Kirche folgt.

Betrachtet man aber die Sache genauer, ſo wird man geſtehen müſſen, daß die Kirche (wenn man darunter eine Verbindung von Prieſtern verſteht, welche Kirchengeſetze machen) größtentheils weniger Einfluß auf den Hof, als der Hof auf die Kirche hat. Wie

der

der Zuſtand der Kirche unter den abwechſelnden Orthodoxen und Arianiſchen Kaiſern geweſen, iſt allgemein bekannt. Wem dieſe Arianiſchen Händel zu entfernt ſind, gehe die neuere Geſchichte durch, welche Beiſpiele genug verſchafft. Die Engliſche iſt voll davon, wie leicht, wie geſchmeidig veränderte unter der Regierung Heinrichs des achten, Edwards des ſechsten, der Maria und der Eliſabeth die Geiſtlichkeit ihre Verordnungen, ihre Glaubensartikel, ihren äußerlichen Gottesdienſt nach dem Willen und der Neigung jener Könige und Königinnen? *) und doch irren dieſe Könige und

*) Heinrich VIII. ein nichtswürdiger Tyrann und Wollüſtling, den wegen eines von ihm gegen Luthern geſchriebenen Buches Papſt Leo X. den Titel eines Beſchützers des Glaubens beilegte, wurde aus Groll und Herrſchſucht bald der ärgſte Feind der Päpſtlichen Herrſchaft, ob er gleich auch noch hängen und verbrennen ließ, wer an der Ohrenbeichte, Meſſe und andern ähnlichen Lehrſätzen zweifelte. — Sein Nachfolger Edward

und Königinnen in Punkt der Religion von ſo verſchiedener Denkart, daß kein vernünftiger Menſch es wagen wird, zu behaupten, ein wahrer und aufrichtiger Anbether Gottes hätte mit gutem Gewiſſen allen dieſen verſchiedenen Befehlen gehorchen können. — Es iſt folglich einerlei, ob ein Herrſcher in Religionsſachen eigenwillig, oder auf das Anſehen des Kirchenrathes Geſetze giebt. Die Entſcheidungen der Geiſtlichkeit, deren Trennungen und Zänkereien bekannt genug ſind, können eben ſo thöricht und ſchädlich ſeyn als ſeine, auch können aller Theologen vereinigte Stimmen der bür-

ger-

ward führte erſt die Proteſtantiſche ein — Aber nach Edwards frühzeitigem Tode wurde von Heinrichs Tochter Maria das Papſtthum wieder hergeſtellt und während ihrer fünfjährigen Regierung verbrannte man auf tauſend Proteſtanten als Ketzer. — Nach ihrem baldigen Abſterben verjagte ihre Schweſter Eliſabeth wiederum das Papſtthum. So erlitt England in einem Zeitraum von noch nicht 40 Jahren vier Religionsveränderungen.

d. Ue.

gerlichen Macht keine neue und größere Stärke geben. Außerdem achten Fürſten die Meinungen der Kirche ſelten, wenn ſolche nicht ihrem eigenen Glauben gemäß ſind.

Der vorzüglichſte Grund aber, der den Streit gehörig und vollkommen aus einander ſetzt, beruht darauf, daß, wenn auch der Glaube der Staatsvorſteher gut, und der Weg, den ſie vorſchrieben, wirklich evangeliſch wäre, das äußere Bekenntniß demungeachtet zu Jemandes Wohlfahrt nichts hilft, wenn er nicht auch von der Güte deſſelben überzeugt iſt. Ein Weg, den ich wider den Ruf meines Gewiſſens wandle, wird mich zu den Wohnungen der Seligen gewiß nicht führen. Ich kann wohl durch eine Kunſt, woran ich kein Vergnügen finde, reich werden; ich kann von einer Krankheit durch Mittel, an die ich nicht glaube, geheilt werden; allein eine Religion, zu welcher ich kein Zutrauen habe; ein Gottesdienſt, den ich verabſcheue, kann mich unmöglich ewig

glücklich machen. Ein Ungläubiger nimmt vergebens den Schein an, als ob er ſich mit andern zu dem nämlichen Glauben bekennte. Nur der innere Glaube, die innere Aufrichtigkeit iſt es, wodurch wir Gott angenehm und gefällig werden. Das wahrſcheinlichſte und bewährteſte Mittel kann auf den Kranken keine Wirkung haben, wenn ſein Magen es ſogleich wieder von ſich ſtößt, nachdem er es kaum genommen: und man wird einem Kranken die Arzenei vergeblich durch die Gurgel zwängen, wenn ſeine ſchlechten Säfte ſie ſogleich in Gift verkehren. Kurz, was auch ſonſt in der Religion zweifelhaft ſeyn mag, ſo iſt doch dies wenigſtens gewiß, daß eine Religion, die ich nicht für wahr halte, mir auf keine Weiſe heilſam ſeyn kann. Vergebens werden Fürſten ihre Unterthanen, unter dem Vorwande ihre Seelen zu retten, zwingen, ihrer Kirche beizutreten. Die Gläubigen werden ſchon von ſelbſt kommen, und den Ungläubigen wird das Kommen nichts helfen. So groß alſo auch

der

der Deckmantel der Liebe, der guten Abſicht, der Sorge für das Heil der Seelen ſeyn mag, ſo können Menſchen wieder ihren Willen, zur Seligkeit nicht gezwungen werden.

Ich habe mich bisher bemüht zu beweiſen, daß kein Menſch in Religionsſachen über den andern ein Zwangsrecht habe. Jetzt wollen wir unterſuchen, was für Rechte, und auch was für Pflichten Menſchen in dieſer Rückſicht haben können.

Alle Menſchen halten es für nothwentig, Gott öffentlich zu dienen, ſonſt würden ſie niemanden dazu nöthigen wollen. Freie Menſchen gehen daher in eine kirchliche Geſellſchaft, um nicht nur der wechſelſeitigen Erbauung wegen zuſammenzukommen, ſondern auch um der Welt zu zeigen, daß ſie Gott anbethen, ihn auf eine Art anbethen, wofür ſie ſich nicht zu ſchämen brauchen, welche ſie der Gottheit nicht unwürdig, ihr nicht mißfällig halten; damit ſie durch eine

reine Lehre, durch einen rommen Wandel durch einen anſtändigen Gottesdienſt, bei andern Liebe zur Religion erwecken, und gemeinſchaftlich manche religiöſe Handlungen verrichten, die ſie einzeln für ſich nicht verrichten konnten.

Solche religiöſe Geſellſchaften nenne ich *Kirchen*, und dieſe ſage ich, ſoll der Staat dulden. Der Gegenſtand ihrer Verſammlungen beſteht in nichts, als in dem, wofür jeder Menſch vermöge ſeiner Pflicht ſorgen muß, nämlich für ſeine künftige Wohlfahrt. Zwiſchen der herrſchenden Kirche und den andern abgeſonderten Gemeinen iſt in dieſem Fall kein Unterſchied. Da aber bei jeder Kirche Zweierlei in Erwägung zu ziehen iſt, das *Formelle* oder die Gottesdienſtlichen Gebräuche, und das *Materielle* oder die Lehren und Glaubensartikel, ſo müſſen wir, um die Lehre von der Duldung deſto gründlicher zu durchſchauen, von dieſen Gegenſtänden beſonders handeln.

Was die Form oder den äußern Gottesdienſt anbetrifft, ſo bin ich der Meinung, daß der Staat keine Macht habe, in irgend einer Kirche weder in der herrſchenden, noch in einer andern, Gebräuche, Ceremonien und was zum Gottesdienſte gehört, durch Geſetze und mit Gewalt einzuführen; erſtlich weil Kirchen freie Geſellſchaften, hernach weil alle Gottesdienſtlichen Handlungen und Gebräuche nur in ſo fern recht ſind, als ſie von denen, die ſie ausüben, für Gott gefällige Handlungen gehalten werden. Geſchehen ſie nicht mit zuverſichtlichem Glauben, ſo ſind ſie weder an ſich gut, noch können ſie auch Gott angenehm ſeyn. Dem Volke alſo etwas befehlen, das den Schlüſſen ſeiner Vernunft entgegen iſt, heißt in der That nichts anders, als befehlen, Gott zu beleidigen; welches, da der Endzweck aller Religionen darinn beſteht, Gott zu gefallen, und zu dieſem Endzweck die Freiheit nothwendig iſt, ſo ungereimt iſt, als man ſich nur etwas denken kann.

Aber vielleicht möchte man hieraus folgern, „daß ich den Herrſchern alle Macht über willkührliche Dinge abſprechen und folglich alle ihm geſetzgebende Gewalt untergraben wolle.“ Nein, das iſt meine Meinung keinesweges. Ich gebe zwar zu, daß *willkührliche* *) Gegenſtände

 und

*) Was Locke hier mit allgemeinen Ausdrücken meint, iſt eben das was ſchon Luther auf eine andere Art ſagt. „Weltliche Obrigkeit, ſagt er, Fürſten, Herren und Juriſten können Geſetze machen, Rechte und Lehren geben über Haus, Hof, Dörfer, Korn, Wein, Land, Leute und alles was auf Erden den Menſchen unterworfen iſt. — Aber in *Glaubensſachen*, und die *Seele* belangend, handeln und thun wollen, als man thut mit äußerlichen und leiblichen, mit Ochſen, mit Haus und Hof! — Das iſt nicht zu leiden — Ich meine ja, daß hieraus genugſam zu merken ſey, wie wir nicht fleiſchliche Freiheit oder Muthwillen ſuchen! — Aber, (im Chriſtenthume) gilt weder Gebietens noch Verbietens, weder zur Rechten noch zur Linken. Hier ſind wir frei und chriſtlich, und leiden kein Geſetz, Gebot, noch Verbot. Nur für dieſe Freiheit und Gewiſſen ſchreie ich und ſchreie getroſt, daß mit keinem Recht den Chriſten könne einerlei Geſetz auf gelegt werden, weder von Menſchen noch von

En

und vielleicht nur ſolche der geſetzgebenden Macht unterworfen ſind: aber hieraus folgt nicht, daß der Staat darüber anordnen kann, was er will. Das allgemeine Beſte iſt die Richtſchnur und der Maßſtab aller Geſetzgebung. Iſt etwas dem Staate nicht nützlich, ſo kann es, wenn es auch noch ſo willkührlich, nicht ſogleich befohlen werden.

Iſt aber etwas an und für ſich noch ſo willkührlich, ſo wird es doch, wenn es von den Gliedern einer kirchlichen Geſellſchaft als zum Gottesdienſte gehörig angeſehen und beſtimmt worden, dadurch ſogleich dem Arm der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen, weil ſeine vorige Verbindung mit weltlichen Sachen völlig aufhört. Der einzige Zweck der Kirche iſt die ewige Wohlfahrt, und es geht dem Staate oder deſſen Mitgliedern nichts an, ob man dieſe oder jene Gebräuche mitmacht. Weder die Ausübung noch die Unterlaſſung derſelben iſt dem Leben, der Freiheit oder dem Vermögen ir=

Engeln." Folglich müßen auch, Luther zufolge Theiſtiſche, Geſellſchaft geduldet werde.

irgend eines Menſchen nachtheilig. Das Waſchen eines Kindes z. B. mit Waſſer iſt an und für ſich ſelbſt eine willkührliche Sache, entdecken neue Staatsregierer, daß ſolches Waſchen zum Heilen oder zum Zuvorkommen einer Kinderkrankheit nützlich und heilſam iſt, und halten es daher für wichtig genug, ein Geſetz darüber zu geben, ſo können ſie dies thun. Wer wird aber daraus folgern, daß der Staat das nämliche Recht hätte, zu befehlen, es ſollten alle Kinder von Prieſtern in der heiligen Quelle getauft werden, um ihre Seelen zu reinigen?

Die außerordentliche Verſchiedenheit dieſer zwei Fälle muß beim erſten Blicke einleuchten. Laſſen Sie uns einmahl dieſen Fall auf die Kinder der Juden anwenden, und die Sache wird für ſich ſelbſt reden. Iſt es nun offenbar, daß man eine ſolche Ungerechtigkeit keinem Juden thun, und ihn, ſeinem Glauben zuwider, zwingen kann, in ſeiner Religion einen Gebrauch einzuführen, der an und für ſich gleichgültig iſt; aus welchem Grunde wollen wir

wir behaupten, daß man ſo etwas einem Chriſten zumuthen könne.

Eben ſo wenig können Dinge, die ihrer Natur nach willkührlich ſind, durch menſchliche Macht zu weſentlichen Stücken des Gottesdienſtes gemacht werden, und zwar eben deshalb, weil ſie willkührlich ſind. Denn aus eignen Kräften können willkührliche Dinge die Gottheit nicht verſöhnen, und menſchliche Macht kann ihnen ſo viel Würde und Vorzüge auch nicht geben, um ihnen dieſe Kraft zu verſchaffen. Im gewöhnlichen menſchlichen Leben iſt der Gebrauch willkührlicher Dinge, die Gott nicht verbothen hat, frei und rechtmäſſig, und es können daher auch ihrentwegen, menſchliche Geſetze gegeben werden. Nicht ſo aber in der Religion. Willkührliche Dinge können nicht anders als auf göttlichem Befehl in dem Gottesdienſte eingeführt werden. Gott muß ſie ausdrücklich als weſentliche Stücke ſeines Dienſtes angeordnet, und zu erkennen gegeben haben, daß er ſie von den ſündigen Menſchen annehmen wolle. Wenn die erzürn-

te Gottheit uns fragen ſollte „wer hat dieſes oder jenes von dir verlangt?“ wird es genug ſeyn, ihr zu antworten: Der Herrſcher hatte es befohlen — Wenn die Macht der Herrſcher ſich ſo weit erſtrecken dürfte, was könnte am Ende nicht noch in die Religion eingeführt werden? was für ein Miſchmaſch von Ceremonien, was für abergläubiſche Erfindungen könnten nicht einer kirchlichen Geſellſchaft wider ihr Gewiſſen und Willen von Herrſchern aufgedrungen werden! denn der größte Theil abergläubiſcher Cermonien und Poſſen beſteht in dem religiöſen Gebrauche ſolcher Dinge die ihrer Natur nach willkührlich, und nur in ſo fern ſündlich ſind, als Gott ſie nicht befohlen. Das Beſprengen des Waſſers ſowohl als der Gebrauch des Brodtes und Weins iſt an ſich ganz willkührlich. Wird nun aber wohl Jemand behaupten, dieſe Dinge könnten zu weſentlichen Theilen des Gottesdienſtes und der Religion gemacht werden, ohne ſich darum zu bekümmern, ob ſie von Gott verordnet wären oder nicht? Wenn menſchliche, bürgerliche

Mach

Macht dies vermöchten, ſo könnte man bei dem heiligen Abendmahle ſtatt des Brodtes und Weins ein Stück Fiſch und einen Trunk Bier einführen. Man könnte befehlen, bei der Taufe Thierblut ſtatt des Waſſers zu gebrauchen, man könnte Verſöhnungen mit Feuer und andere dergleichen Dinge einführen. So willkührlich der Gebrauch dieſer Dinge an ſich im gemeinen Leben iſt, ſo wenig willkührlich iſt bei gottesdienſtlichen Handlungen ihr Gebrauch, wenn dieſe oder jene auf göttlichem Befehl dazu beſtimmt worden; ohne dieſen Befehl aber ſind ſie Gott eben ſo mißfällig und widrig, als die Opferung eines Hundes. Was für ein Unterſchied iſt nun aber wohl in Hinſicht auf die göttliche Natur, die von aller Verwandſchaft mit der Materie gleich weit entfernt iſt, zwiſchen einem Hunde und einer Ziege, wenn Gott nicht ſelbſt die Ziege, nicht aber einen Hund, zu opfern befohlen hätte.

Hieraus leuchtet hervor, daß willkührliche Dinge, wenn ſie auch noch ſo ſehr unter dem weltlichen Arm ſtehen, dennoch nicht in einer

Religion eingeführt, und einer Kirche aufgedrungen werden können, weil ſie in Bezug auf den Gottesdienſt aufhören willkührlich zu ſeyn. Wer Gott anbethet, thut es in der Abſicht, Gott zu gefallen und von ihm eine Gnade zu erlangen: das kann aber niemand, der auf eines andern Befehl Gott auf eine Art dient, von welcher er glaubt, daß ſie Gott mißfällig, und nicht von demſelben gebothen iſt. Das heißt aber nicht, Gott gefallen und ihn verſöhnen; ſondern ihn durch offenbahre Verachtung wiſſentlich und abſichtlich zum Zorn reizen, welches dem Weſen und Endzweck des Gottesdienſtes völlig widerſpricht.

Wenn aber, könnte Jemand fragen, der menſchlichen Vernunft in dem, was den Gottesdienſt betrift, nichts feſtzuſetzen erlaubt iſt, wie kömmt es denn, daß Kirchen die Macht ausüben, über Zeit, Ort und ähnliche Sachen des Gottesdienſtes etwas zu beſtimmen?

Ich antworte: Man muß beim Gottesdienſte zweierlei unterſcheiden, das Weſentliche und das Zufällige. Von jenem glaubt

man,

man, daß Gott es befohlen, daß es ihm angenehm und daher auch nothwendig ſey. Das Zufällige aber betrift ſolche Sachen, die, ob ſie gleich im Ganzen nicht davon getrennt werden können, doch in Anſehung der beſondern Beſtimmungen und Einſchränkungen nicht verordnet, und daher willkührlich ſind: z. B. Zeit, Kleidung, Anſtand u. a. m. dieſes iſt alles ganz willkührlich, weil Gott darüber nichts verordnet hat.

Bey den Juden waren Zeit und Ort des Gottesdienſtes, die Kleidung derer, die ihn verrichteten, und andere Sachen nicht willkührliche, ſondern weſentliche Stücke des Gottesdienſtes. Fehlte nur das mindeſte, war nur im geringſten von der Vorſchrift abgewichen worden, ſo konnte man nicht hoffen, daß der Dienſt Gott angenehm ſeyn würde. Bey den Chriſten hingegen ſind dies, vermöge der durch das Evangelium erlangten Freiheit völlig willkührliche Sachen, die der Einſicht einer jeden Kirche überlaſſen ſind, um darüber dasjenige zu verordnen, was zur Ordnung, zum Anſtan=

ſtan=

ſtande und zur Erbauung dienen kann: ungeachtet auch ſelbſt denen, die unter dem Evangelium ſind, wenn ſie glauben, daß der erſte und ſiebente Tag von Gott beſonders zu ſeinem Dienſte eingeſetzt iſt, dieſe Zeiten keine willkührliche ſondern weſentliche Umſtände ihres Gottesdienſtes ſind, die nicht verändert oder vernachläßigt werden dürfen.

So wenig Macht nun Heerſcher haben, einer Kirche Ceremonien und Gebräuche aufzudringen, eben ſowenig Macht haben ſie auch, dergleichen zu verbiethen, wenn ſie einmahl von einer Kirche aufgenommen, gebilligt und ausgeübt werden, denn ſonſt würde die Kirche, deren ganzer Entzweck iſt, Gott auf eine freie Art zu dienen, dadurch ſelbſt zerſtört werden.

„Auf dieſe Weiſe, werden Sie ſagen, wäre ja die Obrigkeit verbunden, Kirchen zu dulden, welche Kinder opferten, (wie man den erſten Chriſten fälſchlich Schuld gab) ſich in ſchändlichen Lüſten herumzuwälzen, oder andere verabſcheuungswürdige Grauſamkeiten

aus=

ausübten, falls ſie nur zum Gottesdienſte dieſer Kirchen gehörten.“

Ich antworte: „Nein, denn was an und für ſich ungerecht iſt, bleibt es auch, wenn es gleich von einer Gemeine zu einer gottesdienſtlichen Handlung gemacht würde. Sollte aber eine Gemeine in Rückſicht ihrer Religion ein Kalb opfern wollen, ſo leugne ich, daß man ihr dieſes rechtmäßig verſagen könne. Mölibdöus, dem das Kalb gehört, kann es in ſeinem Hauſe ſchlachten und davon verbrennen, was er für gut befindet. Dadurch geſchiehet Niemanden kein Unrecht, keiner wird dadurch gefährdet; und eben deshalb kann er ſein Kalb auch in der Kirche, oder dem heiligen Verſammlungsorte ſeiner Gemeine, ſo wie ſein Glaube es mit ſich bringt, opfern. Ob ſeine Handlung Gott gefällig iſt, mag ſeine Kirche unterſuchen. Die Pflicht des Staats oder der Obrigkeit iſt nur, Sorge dafür zu tragen, daß das gemeine Beſte nicht darunter leide, daß Niemand weder am Leben noch am Vermögen gefährdet werde. Wenn aber die Sache ſich viel-

leicht

leich ſo verhielte, daß das gemeine Beſte erfoderte, das Schlachten der Thiere einige Zeit zu hindern, um dem Viehſtande, der durch außerordentliches Sterben viel gelitten hätte, aufzuhelfen; in einem ſolchen Falle kann die Obrigkeit ihren Unterthanen das Schlachten der Kälber, zu was für einem Gebrauch es auch ſeyn möchte, verbiethen. Nur muß man bemerken, daß in dieſem Fall das Geſetz nicht der Religion, ſondern einer Staats = Urſache wegen gegeben, und dadurch nicht das Opfern, ſondern das Schlachten, der Kälber unterſagt wird.

Wir ſehen hieraus, was für ein Unterſchied zwiſchen Kirche und Staat iſt. Was den Geſetzen gemäß iſt, kann einer Kirche nicht verbothen werden. Was jedem Unterthan zu ſeinem gewöhnlichen Gebrauche erlaubt iſt, muß auch einer Religionsſekte zu ihrem Gottesdienſte erlaubt ſeyn. Iſt es einem erlaubt, Brod und Wein kniend oder ſtehend zu nehmen, ſo darf man ihm ſolche Freiheit auch beim Gottesdienſte nicht verſagen, obgleich der Ge-

brauch

brauch des Brodtes und Weins in der Kirche ein ganz verſchiedener iſt, indem es zu den Geheimniſſen des Glaubens, zu einem gottesdienſtlichen Gebrauche angewendet wird. Nur ſolche Sachen, die dem gemeinen Wohl des Volks nachtheilig, und daher ſchon an ſich verbothen ſind, können der Kirche bei ihrem Gottesdienſte nicht erlaubt werden: Nur muß der Staat unter dem Vorwande des allgemeinen Beſten ſeine Macht zu Unterdrückung einer Kirche nicht mißbrauchen.

„Wenn aber eine Kirche Abgötterei treibt, ſoll das auch im Staate geduldet werden?“

Nun, was für Recht hät der Staat eine abgöttiſche Kirche zu unterdrücken, ohne dadurch zugleich ein Recht zu haben, die Orthodoxe zu unterdrücken? Man bedenke, daß die bürgerliche Macht überall die nämliche iſt, und jeder Fürſt nur ſeine Religion für rechtgläubig hält. Wenn nun daher die weltliche Obrigkeit in geiſtlichen Sachen Macht hätte, eine Religion, die ſie für abgöttiſch hält, mit Feuer und Schwert auszurotten, ſo müßten auch die Indian=

dianer das Recht haben, die Chriſtliche Religion zu unterdrücken. Entweder muß alſo der Staat in der Religion alles nach Willkühr verändern können, ſo wie es dem Fürſten beliebt, oder er kann gar nichts ändern. Iſt es einmahl erlaubt, durch Strafgeſetze in der Religion etwas anzuordnen, ſo giebt es keine Gränze; denn in jedem Staat würden die Häupter deſſelben nach einer ſich gemachten Vorſchrift, folglich willkührlich alles nach ihrem Dünken ändern können. Iſt dies nun aber Despotismus, ſo darf man keinen Menſchen der Religion wegen in dem Genuſſe ſeiner zeitlichen Güther ſtören, man darf den wildeſten Amerikaner, der einem chriſtlichen Oberhaupte unterworfen iſt, nicht ſtrafen, weil er unſern Glauben und Gottesdienſt nicht annehmen will; man muß ihn Gott und ſich überlaſſen, und ihn ſeinen Gottesdienſt erlauben, durch den er allein Gott zu gefallen und die ewige Glückſeligkeit zu erlangen glaubt.

Laſſen Sie uns dies noch näher unterſuchen. Setzen Sie einmahl, es könne eine unbe-

trächtliche und ſchwache Anzahl Chriſten von allen entblößt in einem heidniſchen Lande an. Dieſe Fremden bitten die Einwohner um der allgemeinen Menſchenliebe willen, ihnen mit den nothwendigſten Bedürfniſſen des Lebens beizuſtehen; die Bedürfniſſe werden ihnen gegeben; Wohnungen werden ihnen eingeräumt; ſie vereinigen ſich und machen einen Körper aus.

Auf dieſe Weiſe faßt die chriſtliche Religion Wurzel im Lande, breitet ſich aus. Indeß herrſchen während dieſer Zeit Friede, Freundſchaft, Gerechtigkeit. Zuletzt aber wird die chriſtliche Parthei die größere Anzahl: Die Häupter des Staats treten zu ihr; nun werden auf einmahl alle Verträge gebrochen, alle bürgerlichen Rechte verletzt, um die Abgötterei auszurotten; und wenn dieſe unſchuldigen Heiden, die nach dem Rechte der Natur ordentlich lebten, die Geſetze der Geſellſchaft nie übertraten, wenn, ſage ich. Dieſe unſchuldigen Heiden ihre alte Religion nicht verlaßen, und eine neue und fremde annehmen wollen; ſo werden

ſie aus dem Lande und den Beſitzungen ihrer Vorväter vertrieben, vielleicht des Lebens beraubt. Man ſieht hieraus, was der Eifer für die Kirche, verbunden mit der Begierde zu herrſchen, im Stande iſt, hervorzubringen, und wie leicht die Religion, die Sorge für die Seelen, dem Geize, der Raubſucht, dem Stolze, zum Vorwande und Deckmantel dienen muß.

Wer nun behauptet, daß Abgötterei durch Geſetze, Strafen, Feuer und Schwert ausgerottet werden muß, der wende dieſe Geſchichte auf ſich an. Die Gründe finden in Amerika ſo gut ſtatt, als in Europa; und weder die Heiden dort, noch einige ſich abſondernde Chriſten hier können rechtmäßiger Weiſe ihrer zeitlichen Güter von der herſchenden Parthei der Hofkirche beraubt, und es kann niemand wegen der Religion an ſeinen bürgerlichen Rechten gekränkt werden.

„Abgötterei iſt doch aber Sünde, wie kann man ſie daher dulden?„

Wenn man in dieſer Hinſicht ſagte, ſie müſ=
ſte vermieden werden, ſo wäre die Folge rich=
tig. Allein es folgt nicht, daß der Staat Recht
hat, ſein Schwert willkührlich gegen alles zu
brauchen, was Sünde iſt, oder was er für ei=
ne Sünde gegen Gott hält.

Geitz, Liebloſigkeit, Faulheit und viele andre Fehler ſind nach der Einſtimmung aller Menſchen ſündliche Laſter; aber kein Menſch wird behaupten wollen, daß ſolche von der Obrigkeit geſtraft werden müſſen. Der Grund iſt, weil dadurch das Recht eines andern nicht gekränkt, und der öffentliche Friede nicht geſtört wird. Ja! ſelbſt Lügen, falſche Eide ſind an und für ſich nicht, ſondern nur in gewiſſer Beziehung, ſtrafbar: und es wird daher bei Strafung dieſer Laſter nicht die wirkliche Häßlichkeit des Laſters, und die Beleidigung gegen Gott, ſondern nur der Nachtheil gegen die Mitglieder der Geſellſchaft, oder gegen den Staat in Erwägung gezogen

„Al=

„Allein nach dem Geſetze Moſes ſollen doch die Abgötter ausgerottet werden,“ werden Sie einwenden.

Nach Moſes Geſetze iſt dies freilich war; dieſes Geſetz hat aber für uns keine Verbindlichkeit. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß alles, was Moſes ſeinem Volke befohlen hat, von den Chriſten ausgeübt werden müße. Es giebt keine unnützere und ungegründetere Eintheilung als die Theologiſche, welche das Moſaiſche Geſetz in ein Moral= Judicial= und Ceremonialgeſetz theilt. Das ganze Geſetz Moſes iſt ein poſitives Geſetz; und jedes poſitive Geſetz kann nur für dasjenige Volk Verbindlichkeiten enthalten, dem es gegeben worden. „Höre, o Iſrael“ beweiſet deutlich, daß Moſes nur ſeinem Volke Geſetze gab. Dieſe Antwort wäre hinlänglich für die, welche das Anſehen der Geſetze Moſes auf die Beſtrafung der Abgötterei ausdehnen wollen. Ich will aber dieſe Sache noch etwas genauer unterſuchen.

Wir müßen in Anſehung der Abgötterei bei dem Jüdiſchen Volke zweierlei bemerken. Erſtlich waren alle, die zu den Moſaiſchen Gottesdienſte eingeweihet wurden, auch zugleich Bürger des Staats. Fielen ſie nun von dem Iſraelitiſchen Gottesdienſte ab, ſo ſahe man ſie als Rebellen, als Verbrecher an, die ſich des Hochverraths ſchuldig gemacht hatten. Der Jüdiſche Staat hatte darin etwas eignes, daß er völlig eine Theokratie war. Dort fand alſo zwiſchen Staat und Kirche kein Unterſcheid ſtatt, und es konnte auch keiner ſeyn. Die Geſetze, welche dort den Dienſt des unſichtbaren Gottes betrafen, waren bürgerliche Geſetze, und Gott ſelbſt der Geſetzgeber.

Wird mir nun Jemand jetzt einen Staat zeigen, der auf den nämlichen Gründen beruht, dann will ich einräumen, daß die geiſtlichen Geſetze in dieſem Staate ein Theil des bürgerlichen Rechts ſind, daß die Unterthanen eines ſolchen Staats zur Ausübung der kirchlichen Geſetze gezwungen werden können und müßen. Allein ein ſolcher chriſtlicher Staat iſt nach dem

Evan=

Evangelium gar nicht vorhanden. So viel Städte und Königreiche den chriſtlichen Glauben angenommen haben, ſo haben ſie ihre alte Regierungsform behalten, in die ſich das Geſetz Chriſti nicht hineingemiſcht hat. Chriſtus lehrte die Menſchen, wie ſie durch Glauben und gute Werke das ewige Leben erlangen könnten, errichtete aber keinen Staat. Er ſchrieb ſeinen Schülern keine neue und beſondere Regierungsform vor, gab das Schwert nicht in die Hände der Obrigkeit mit dem Auftrage, Menſchen damit zu zwingen, ihre bisherige Religion zu verleugnen, und die ſeinige anzunehmen.

Zweitens wurden Fremde, und ſolche, die „Fremdlinge in Iſrael“ waren, nicht genöthiget, die Gebräuche des Moſaiſchen Geſetzes zu beobachten. Vielmehr wird an dem nämlichen Orte, wo geſagt wird, „ein Iſraelite, der den Göttern opfert, ſoll verbannt ſeyn“ auch geſagt, „aber die Fremdlinge ſollt du nicht ſchinden, denn ihr ſeyd auch Fremdlinge in Egyptenland geweſen.“ Ich gebe zu, die ſieben Völker, welche das den Iſraeliten verſprochene

Lan

Land beſaßen, ſollten gänzlich ausgerottet wer= den; aber dies ſollte nicht bloß der Abgötterei wegen geſchehen. Wenn das der Grund ge= weſen wäre, warum wären die Moabiter, und andre Nationen verſchonet worden? — Es ge= ſchah vielmehr aus dem Grunde, weil Gott der Juden ganz beſonderer König war; die Anbetung in Kanaan konnte in Kanaan nicht geduldet werden, weil dies als ein Hochver= rath gegen den göttlichen Herrſcher, als eine offenbahre Empörung anzuſehen geweſen wä= re, ſie konnte mit Gottes weltlicher Herrſchaft in dieſem Lande nicht beſtehen. Abgötterei muſte daher den Juden bei der Strengſten Ahn= dung verbothen ſeyn, weil die Anerkennung ei= nes andern Gottes, ſo viel als eines andern Königs, folglich gegen die Reichsgeſetze war. *) Die alten Einwohner wurden vertrie=

den

*) Wer mehr hierüber zu wiſſen wünſcht, der le= ſe Moſes Mendelſohns Jeruſalem, wo er mit Gründlichkeit auseinander geſetzt finden wird: daß Staat und Religion bei den

Juden

ben, damit der Beſitz des ganzen Landes den Iſraeliten überlaſſen werden konnte. Aus dem nämlichen Grunde wurde die Emims und Horims von den Kindern Eſaus und Lots aus ihren Ländern vertrieben, und die Länder ihren Siegern gegeben.

Ob nun gleich die Abgötterei in Kanaan überhaupt ausgerottet wurde, ſo vertilgte man doch

Juden nach der Moſaiſchen Verfaſſung eins, nicht verbunden, oder vereinigt, ſondern eben daſſelbe geweſen ſey. Gott war ihnen Schöpfer und Regierer der Welt und zugleich König und Verweſer des Jüdiſchen Volkes. Aller Bürgerdienſt war Gottesdienſt. Für Gott wurden die Steuern gehoben; jede geringſte Polizeianſtalt war gottesdienſtliche Handlung. Daher auch jedes Verbrechen gegen Gott ein Staatsverbrechen war. Wer den Sabbath entheiligte, d. h. mit andern Worten, wer z. B. an dieſem Tage nur ein Licht ausputzte, begieng ein bürgerliches Verbrechen, weil auf Einſetzung dieſes Tags ein weſentlicher Theil der Verfaſſung beruhete. Alle dergleichen Verbrechen wurden daher bürgerlich beſtraft. —

doch nicht alle einzelne Götzendiener. Das ganze Geſchlecht von Rahab, das ganze Volk der Gibeoniter errichtete mit Joſua einen Vertrag; eben ſo gab es viele Gefangene, die ihren Götzendienſt behielten. David und Salamo eroberten viel Land, das außerhalb Kanaan lag, und drangen bis an den Euphrat vor. Aber von allen Völkern, die ſie bezwangen, von allen Gefangenen, die ſie machten, nöthigten ſie, ſo viel wir wiſſen, keine zur Jüdiſchen Religion, ſtraften keine wegen Ausübung ihres gewohnten Götterdienſtes. Wollte Jemand zur Jüdiſchen Religion übergehen oder, welches einerlei, Staatsbürger werden, ſo geſchah es freiwillig, nicht gezwungen. Er unterwarf ſich dem Gehorſam des Moſaiſchen Geſetzes nicht wider ſeinen Willen, er ſuchte und hielt darum an, als um ein Privilegium; und ſo bald man ihn annahm, wurde er Unterthan eines Staats, in welchem innerhalb der Grenzen die Abgötterei durch Geſetze gänzlich verbothen war. Aber dies Geſetz erſtreckte ſich auf kei-

ne Gegenden, die außerhalb den Grenzen Kanaans lagen.

So viel von der Form, oder von dem äußern Gottesdienſte. Nun laſſen Sie uns die Glaubenslehren näher betrachten.

Die Glaubenslehren ſind theils praktiſch theils ſpekulativiſch. Dieſe letztern gehören bloß für den Verſtand. Jene haben Einfluß auf den Willen und Sitten der Menſchen. Spekulative Meinungen oder Glaubensartikel, wie man ſie nennt, die man nur glauben ſoll, können keiner Kirche durch ein Landesgeſetz vorgeſchrieben werden: es iſt ganz abgeſchmackt Menſchen etwas befehlen zu wollen, was in keines Menſchen Gewalt ſteht. Ob man dies oder jenes glauben will, hängt nicht von unſerm Willen ab.

Doch davon habe ich genug geſagt. Man will auch nur, daß die Menſchen nur wenigſtens ſagen ſollen, ſie glaubten. Wahrhaftig, eine hübſche Religion die den Menſchen befiehlt, zu heucheln, und der Selig-

ligkeit wegen, Gott und Menſchen etwas vor⸗zulügen!

Dadurch Menſchen zu retten glauben, heißt, wie mir deucht, von dem Erlöſungswerke ſehr wenig verſtehen. Geſchieht es aber nicht, um Menſchen zu retten, warum iſt man den ſo beſorgt, Glaubensartikel durch Geſetze feſtzu⸗ſetzen?

Der Staat kann ferner keiner Kirche verbie⸗then, eine ſpekulative Meinung zu lehren oder zu predigen, denn ſolche Meinungen haben auf bürgerliche Rechte der Unterthanen gar kei⸗ne Beziehung. Wenn ein Katholik das für den wirklichen Leib Chriſti hält, was ein an⸗derer nur Brod zu ſeyn glaubt, ſo thut er da⸗durch ſeinem Nachbar kein Unrecht. Wenn ein Jude das neue Teſtament nicht für Got⸗tes Wort hält, ſo ändert er dadurch in den bürgerlichen Rechten nichts. Wenn ein Hei⸗de an beiden Teſtamenten zweifelt, ſo wird er deshalb nicht als ſchädlicher Bürger geſtraft. Die Ruhe des Staats, das Eigenthum des

Volks

Voks bleibt immer ſicher, es mag Jemand dies oder jenes glauben. Zugegeben, daß dieſe oder jene Meinungen falſch und abgeſchmackt ſind, ſo iſt doch der Gegenſtand der Geſetze nicht, die Wahrheit der Meinungen zu prüfen, ſondern für die Sicherheit des gemeinen Wohls, für die Sicherheit des Eigenthums jedwedes Gliedes zu ſorgen. Und ſo ſollte es ſeyn. Man thäte wohl, wenn man die Wahrheit für ſich allein ſorgen ließe. Sie hat ſelten, und, wie ich fürchte, wird auch ſelten von den Großen Hülfe und Beiſtand erhalten, weil ſie ihnen nur ſelten bekannt, und nur ſelten willkommen iſt. Sie kann nicht durch Geſetze gelehrt werden, und bedarf nicht des Beiſtandes der Zwangsmittel, um in die Herzen der Menſchen zu dringen. Irrthümer gewinnen mittelſt fremder und erborgter Hülfe freilich die Oberhand, aber wenn die Wahrheit nicht durch ihr eigen Licht in den menſchlichen Verſtand dringt, ſo wird ſie durch entlehnte, und von Zwangsmitteln erborgte Kraft nur deſto ſchwächer werden. — So viel von den ſpekulativiſchen

viſchen Meinungen. — Wir wollen nun zu den Praktiſchen übergehen.

Ein rechtſchaffener Wandel — gewiß nicht der geringſte Theil der Religion und wahren Frömmigkeit — iſt allerdings ein Gegenſtand der bürgerlichen Regierung; darauf beruht nicht nur das Wohl des menſchlichen Geiſtes, ſondern auch des Staats. Moraliſche Handlungen gehören vor den äußern und innern Gerichtshof, nämlich vor den Richterſtuhl des Gewiſſens und der Obrigkeit. Hier kann es leicht geſchehen, daß die Obrigkeit die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit leicht überſchreitet, daß alſo zwiſchen den Häuptern der öffentlichen Ruhe und den Seelenwächtern Zwiſt entſtehen kann. Wenn man aber das, was bisher über die Grenzen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und der geiſtlichen Macht geſagt worden, genau erwägt, ſo werden die Schwierigkeiten in dieſer Sache leicht zu heben ſeyn.

Jeder Menſch hat eine unſterbliche Seele, welche fähig iſt, ewig glücklich oder unglücklich zu werden, deren Glückſeligkeit von dem Glau-

ben

ben und Thun ſolcher Dinge in dieſem Le=
ben abhängt, die zur Erlangung der göttlichen
Gnade nothwendig, und von Gott deswegen
vorgeſchrieben ſind. Hieraus folgt erſtlich,
daß die Beobachtung dieſer Dinge die höch=
ſte Pflicht ſey, die dem Menſchen obliegt, und
daß unſere äußerſte Sorge, unſer Fleiß und
Beſtreben, in dem Bemühen, ſolche Dinge
auszuüben, beſtehen muß, weil nichts in der
Welt iſt, das mit der Ewigkeit zu verglei=
chen, und in Betrachtung zu ziehen iſt: Zwei=
tens, daß daher einem Jeden, in ſo fern er we=
der durch ſeine irrige Meinungen, durch ſeinen
unſchicklichen Gottesdienſt die Rechte des andern
nicht verletzt, noch durch ſeine Sündlichkeit,
Jemanden an ſeinem zeitlichen Wohl ſchadet,
die Sorge für ſein künftiges Wohl ſelbſt über=
laſſen ſeyn muß. Dies will ich aber nicht ſo
verſtanden wiſſen, als ob ich alle liebreiche Er=
mahnungen, alle liebevolle Bemühung, Men=
ſchen vom Irrthume zurückzuführen, welches
vielmehr die höchſten Pflichten eines Chriſten
ſind, verwerfen wollte. Jeder kann ſo viel

Ermahnungen und Gründe zu Beförderung der Glückſeligkeit anderer Menſchen gebrauchen, als er will, allein Zwang und Gewalt muß er bei Seite ſetzen. Kein Menſch iſt verbunden in ſolchen Sachen den Ermahnungen oder Befehlen eines andern zu folgen, bis er ſich davon überzeugt hat. Jeder hat ein unumſchränktes, vollkommenes Recht, ſelbſt darüber zu urtheilen, und zwar, weil nur er und ſonſt niemand Vortheil oder Schaden davon hat.

Außer dem unſterblichen Geiſte hat aber der Menſch noch ſein zeitliches Leben, das ſehr wankend, hinfällig und von ungewiſſer Dauer iſt, zu deſſen Erhaltung man manche äußere Bequemlichkeiten braucht, die mit Mühe und Fleiß herbeigeſchaft werden müſſen. Die Natur bringt die Dinge, die zu der bequemlichen Erhaltung unſeres Lebens gehören, nicht von ſelbſt hervor, und giebt ſie uns zu unſerem Gebrauche nicht ſchon fertig und zubereitet. Hieraus entſtehen andere Sorgen, und andere Bemühungen. Weil indeß die Verderbtheit unſe-

rer Sitten nun einmahl ſo iſt, daß Menſchen lieber die Früchte von den Arbeiten ihres Nächſten ungerechter Weiſe rauben, als ſich Mühe geben wollen, ſelbſt dafür zu ſorgen, ſo haben die Menſchen, um ſich nicht nur in dem Beſitze deſſen, was ſie ſich durch rechtſchaffenen Fleiß erworben haben, ſondern auch in dem Beſitze der Freiheit und des Vermögens, für die Zukunft ihre Bedürfniſſe herbeiſchaffen zu können, ſo viel als möglich zu ſichern, Geſellſchaften errichtet, um mit vereinter Kraft, durch wechſelſeitigen Beiſtand dieſes deſto leichter zu bewirken, und ſich das Eigenthum derjenigen Dinge zu beſchützen, die ihnen zur Erhaltung und zum Glück des Lebens nöthig ſind.

Die Sorge für die ewige Glückſeligkeit aber iſt Jedwedem ſelbſt überlaſſen, weil dieſe durch keines andern Menſchen Fleiß erreicht werden, ihr Verluſt niemanden ſchaden, und die Hoffnung dazu niemanden entriſſen werden kann.

Ob nun gleich Geſellſchaften auf Verträgen, ſich einander zur Vertheidigung ihrer zeitlichen Güther beizuſtehen, gegründet ſind; ſo können ſie demungeachtet durch Raub und Betrug ihrer Mitglieder, oder durch die Gewalt einbrechender Feinde zu Grunde gehen. Vor letztern ſucht man ſich durch Waffen, Feſtungen und durch beſoldete Tuppen zu ſchützen. Vor Raub und Betrug der Mitbürger aber durch Geſetze, deren Vollziehung der Sorge des Regenten und der Staatsvorſteher überlaſſen iſt. Dies iſt der Urſprung, dies ſind die Grenzen der geſetzgebenden Macht in jedem Staate, der zur Sicherheit des Eigenthums, zur Erhaltung der Ruhe, der Reichthümer und Bequemlichkeiten des ganzen Volks, ſo wie zur Vermehrung der innern Stärke, gegen äußere Feinde Anſtalten treffen muß.

Da wir dies auseinandergeſetzt haben, ſo wird man nun leicht einſehen, worauf die geſetzgebende Macht eigentlich gerichtet ſeyn, welche Maasregeln ſie ergreifen muß. **Zeitliches Wohl und äußeres Wohlbefinden**

den ſind nämlich der einzige Grund, warum Menſchen Geſellſchaften errichten, das einzige Ziel, was ſie ſuchen, wonach ſie trachten. Es iſt ferner hieraus ſichtbar, welche Freiheit dem Menſchen in Anſehung ſeiner künftigen Wohlfahrt übrig bleibt; nämlich die, daß jeder thun kann, was nach ſeinen Vorſtellungen, nach ſeiner Ueberzeugung Gott angenehm iſt, von deſſen Wohlwollen gegen ihm ſeine Glückſeligkeit abhängt. Denn zuerſt iſt er Gott, hernach den Geſetzen Gehorſam ſchuldig.

„Wenn nun aber der Herrſcher oder die Obrigkeit etwas befiehlt, was dieſer oder jener Unterthan für unrecht hält?"

Dieſer Fall wird ſich ſelten ereignen, ſobald die Regierung treu verwaltet wird, und die Verordnungen wirklich des allgemeinen Beſten wegen gegeben werden. Wenn es ſich aber ereignen ſollte, ſo ſage ich, daß Jemand ſich einer ſolchen Handlung, die er für unrecht hält, zwar enthalten, aber doch die Strafe geduldig leiden ſoll; denn das Urtheil, was Jemand

Bayerische Staatsbibliothek

mand über ein Geſetz fällt, das in bürgerlichen Sachen zum allgemeinen Beſten gegeben wird, überhebt ihn nicht der Pflicht es zu beobachten, und giebt ihm keine Erlaſſung; nur alsdann wenn das Geſetz ſolche Sachen betrifft, die außerhalb den Grenzen der Obrigkeit liegen, (z.B. daß man das Volk, oder auch nur einige mit Gewalt zu einer Religion und zu Beobachtung eines Gottesdienſtes, oder kirchlicher Gebräuche zwingt,) in ſolchen Fällen können Menſchen wider ihren Willen und ihr Gewiſſen nicht dazu genöthigt werden. Die bürgerliche Geſellſchaft hat keinen andern Zweck, als Jedem den Beſitz des Seinigen und der Bedürfniſſe dieſes Lebens zu ſichern. Die himmliſchen Güther hingegen, das Heil der Seele, gehören nicht vor den Gerichtshof des Staats, können ihm nicht unterworfen ſeyn, und ſind eines Jedem Sorge ſelbſt überlaſſen. Sicherheit des Lebens, und aller Dinge, die zum Leben gehören — Dies ſoll die Staatsverſteher beſchäftigen; dieſe Dinge jedem Eigenthümer zu erhalten, iſt ihre Pflicht.

Die

Dieſe irdiſchen Güter können nicht willkührlich dem einen Staatsbürger genommen und dem andern gegeben werden. Herrſcher und Obrigkeiten können durch Geſetze Unterthanen nicht zwingen, andern, wegen einer Urſache, die mit dem Zwecke der bürgerlichen Regierung in gar keiner Verbindung ſteht, ich meine, wegen der Religion, ihr Eigenthum zu überlaſſen; weil eine Religion, ſie ſey wahr oder falſch, den bürgerlichen Staatsangelegenheiten, die nur allein dem weltlichen Arme des Staats unterworfen ſind, auf keine Weiſe nachtheilig iſt.

„Wie aber, wenn die Obrigkeit ſolch ein Geſetz dem Staate für nützlich hält?“

Da das Privat-Urtheil eines Unterthanen, wenn es irrig, ihn nicht der Pflicht überhebt, ein Geſetz zu beobachten; ſo giebt auch das Privat-Urtheil der Obrigkeit, wenn ich mich ſo ausdrücken kann, ihr kein Recht, Unterthanen Geſetze aufzulegen, wozu das Volk ihr das Recht nicht zugeſtehen konnte; am wenigſten aber das Recht, ihre Anhänger und Glau-

benſverwandte mit dem Blute anderer zu bereichern.

„Wenn nun aber die Obrigkeit ein Recht zu haben glaubt, Geſetze zu geben, die ſie für das allgemeine Beſte nützlich hält, ob gleich die Unterthanen ſolche für ſchädlich halten; wer ſoll alsdann Richter ſeyn?“

Gott, ſonſt Niemand. Denn zwiſchen Herrſchern und Unterthanen giebt es keinen höhern Richter. Nur Gott, ſage ich, iſt in dieſem Falle Richter, der wird am Tage des Gerichts jedem nach ſeinem Verdienſte d. h. nach ſeinem Beſtreben, das allgemeine Wohl und Beſte der Menſchen zu befördern, vergelten.

„Was ſoll aber indeß geſchehen?“

Jeder ſorge zunächſt für ſeine Seele, und alsdann für die öffentliche Ruhe, ſo Wenige auch glauben mögen, daß Ruhe da ſtatt finden könne, wo nach ihrem Dünken alles verwirrt und wüſte ausſehen muß.

Alle Streitigkeiten unter den Menſchen werden auf zweierlei Weiſe entſchieden. Einige durch Geſetze, andere durch das Recht des

Stärkern. Wo die Geſetze nicht hinreichen, fängt die Gewalt an. Ich will jetzt nicht die Macht des Staats nach den mancherlei Regierungsverfaſſungen der Nationen unterſuchen. Ich weis nur, was da geſchehen ſollte, wo bei entſtehender Streitigkeit kein Richter vorhanden iſt, der ſie entſcheiden kann.

Sie werden ſagen, „daß die Obrigkeit als die ſtärkere Parthei gewiß ihren Willen erreichen und durchſetzen werde.“

Daran zweifle ich nicht; aber es iſt hier nicht die Rede von dem Ausgange, ſondern von der Rechtmäßigkeit der Sache. Doch ich muß noch einige beſondere Fälle mitnehmen.

Erſtlich dürfen keine Meinungen, die der geſellſchaftlichen Verbindung, oder den zur Erhaltung der bürgerlichen Geſellſchaft nothwendigen moraliſchen Vorſchriften entgegen ſind, von der Obrigkeit geduldet werden. Von ſolchen Meinungen wird man aber kaum in einer Kirche Beiſpiele antreffen; denn nicht leicht

wird

wird irgend eine Sekte in einen ſolchen Grad von Unſinn verfallen, beſtimmte Meinungen zu behaupten, die offenbahr den Grund aller menſchlichen Geſellſchaften untergraben, und daher von allen Menſchen verworfen werden, weil ihr eigner Vortheil, ihre Ruhe, ihr guter Ruf, und alles dadurch in Gefahr kommen würde.

Ein ander verborgenes, für das gemeine Weſen noch gefährlicheres Uebel iſt es, daß Leute in Anſehung ihrer Religion und ihrer Glaubensverwandten unter dem glänzenden Schein täuſchender Worte ſich ganz beſondere Vorrechte anmaßen, die den bürgerlichen Rechten ganz entgegen ſind. Wir finden zwar keine Sekten, die öffentlich und frei lehren, man ſei nicht verbunden, ſein Verſprechen zu halten; oder durch ungläubige Fürſten könnten rechtgläubige Unterthanen abgeſetzt werden; oder ihnen gebühre die Herrſchaft über alles — Dergleichen Behauptungen würden, wenn man ſie nackt und offen vortrüge, augenblicklich die Aufmerkſamkeit und den weltlichen Arm der Obrigkeit auf ſich ziehen, und ſie zur Wach-

ſam

ſamkeit gegen die Verbreitung ſolcher gefährlicher Grundſätze antreiben. Demungeachtetet finden wir Leute, die das nämliche, aber nur mit andern Worten ſagen. Iſt es nicht das nämliche, wenn dieſe Leute lehren," daß man Ketzern kein Wort halten müſſe?" Können ſie wohl etwas anders damit ſagen wollen, als daß ihnen das Vorrecht gebühre, „ihr Wort zu brechen?" denn ſie erklären ja alle, die nicht von ihrer Kirche ſind, für Ketzer. Was wollen ſie mit der Behauptung „in Bann gethane Könige verliehren Krone und Reich" wohl anders ſagen, als daß ſie Macht hätten, Könige abzuſetzen? die Macht, in Bann zu thun, iſt ja nur ein Recht der kirchlichen Herrſchaft. „Daß Niemand fähig ſey zu regieren, der nicht im Stande der Gnade ſey, und daß folglich alle Herrſchaft ſich auf dieſen Stand gründe" iſt ebenfalls eine Behauptung, wodurch ſie offenbahr, Anſprüche auf alles zu haben, zu erkennen geben; denn ſo nachſichtig ſind ſie gegen ſich, daß ſie ſich wirklich für ſehr fromm und gläubig halten,

we=

wenigſtes ſich dafür ausgeben. Diejenigen nun, welche den Religiöſen und Orthodoxen, das heißt, mit einem Worte, ſich ſelbſt ein ganz eignes Vorrecht und Gewalt über andre Sterbliche in bürgerlichen Sachen zueignen; die unter dem Vorwande der Religion ſich über alle, welche nicht mit ihnen zu einer Kirche gehören, ein großes Anſehn geben; dieſe, ſage ich, haben kein Recht, Duldung von der Obrigkeit zu verlangen, und eben ſo wenig auch die, welche nicht laut lehren und predigen, daß Duldung Chriſten-Pflicht ſey. Denn wollen dergleichen Menſchen durch ihre Lehren wohl etwas anders anzeigen, als daß ſie bei der erſten Gelegenheit bereit ſind, ſich der Herrſchaft zu bemächtigen, und ſich in den Beſitz des Vermögens ihrer Mitbürger zu ſetzen, und daß ſie nur ſo lange von der Obrigkeit geduldet zu werden wünſchen, bis ſie ſelbſt ſtark genug ſind, den Herrn zu ſpielen?

Ferner kann eine Kirche, deren Hauptgrundſatz iſt, daß alle, die zu ihr treten, ipſo facto ſich in den Schutz und Dienſt eines frem-

fremden Fürſten begeben, auf keine Weiſe von der Obrigkeit geduldet werden. Der Staat würde ſonſt ſelbſt Anlaß zu Feſtſetzung einer fremden Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Landes geben, und gleichſam erlauben, daß ſeine Unterthanen zu Kriegern gegen ihn ſelbſt angeworben würden. Es wäre lächerlich, wenn ein Mahomedaner in einem chriſtlichen Staate ſich für verbunden hielte, dem Muffti von Conſtantinopel in allen Dingen blinden Gehorſam zu leiſten.

Endlich ſind diejenigen durchaus nicht zu dulden, welche das Daſeyn eines Gottes leugnen. Verſprechungen, Verträge, Eide ſind das Band der menſchlichen Geſellſchaft, und dieſe ſind dem Atheiſten nichts. Die Leugnung der Gottheit, auch ſelbſt nur *in Gedanken* löſet alles auf. *) Gottesleugner zer-

*) Daß Locke hier in Anſehung *aller einzelnen Fälle* zu weit geht, brauch ich einigen meiner Leſer wohl nicht zu ſagen. Wir haben nämlich Beiſpiele von großen Männern, die in dem

zerſtören alle Religion, und können auch das Recht der Duldung nicht genießen.

Was andere Meinungen anbetrifft, ſo ſehe ich keinen Grund, warum man ſie, ſelbſt in dem Fall, daß ſie Irrthümer enthielten, nicht dulden ſollte, wenn ſie nur der bürgerlichen Ruhe nicht ſchädlich ſeyn können, und z. B. nicht Herrſchaft zur Abſicht haben.

Jetzt will ich noch etwas über die geheimen Geſellſchaften hinzufügen, (wie die chriſtlichen Kirchen urſprüglich waren) die man bei uns Conventikel nennt, die oftmahls Urſache und Veranlaſſung zu Aufrühren geweſen ſind, und daher einen wichtigen Grund gegen die Duldung herzugeben ſcheinen. — Aber die

Auf-

dem Labirinthe überſinnlicher Gegenſtände auf auf den Weg der Gotteslläugnung gekommen, und doch den Grundſätzen einer ächten Sittenlehre treu geblieben ſind. Lockens Behauptung paßt nur auf Gottesleugner aus leichtſinnigem, lüderlichem Wandel, welche künftige Strafen fürchten, und daher die Gottheit ſich wegräſonniren möchten. In Anſehung einer Atheiſtiſchen Sekte hätte Locke wohl Recht.

Aufrühre waren nicht Wirkungen, die in dem Weſen ſolcher Geſellſchaften ihren Grund hatten, ſondern in den unglücklichen Nebenumſtänden einer unterdrückten oder übelgeordneten Freiheit. Jene Beſchuldigungen würden bald aufhören, wenn einmahl Duldung ſo eingeführt wäre, daß alle Kirchen verbunden wären, ſie zum Grundpfeiler ihrer eignen Freiheit zu machen; und zu lehren, daß Gewiſſensfreiheit ein natürliches Recht des Menſchen ſey, auf welches Ungläubige ſowohl als Gläubige Anſpruch haben; und daß Niemand in Religionsſachen durch Zwangsmittel gezwungen werden dürfe. Die Feſtſetzung dieſes einzigen Grundſatzes würde allen Klagen und Beſchwerden über Gewiſſensfreiheit ein Ende machen; und wenn die Urſachen der Unzufriedenheit und des Widerwillens einmahl gehoben wären, ſo würde alles in dieſen Geſellſchaften friedfertig, und ſie noch weniger als andere öffentliche Zuſammenkünfte fähig ſeyn, Unruhen zu erregen. Doch wir wollen die vorzüglichſten Gründe dieſer Beſchuldigung noch näher unterſuchen.

„Ver-

„Verſammlungen und Zuſammenkünfte, ſagen ſie, ſetzen die öffentliche Ruhe und den Staat in Gefahr.“

Wenn das wäre, warum erlaubt man dann täglich ſo viele Zuſammenkünfte auf Märkten Meſſen, Börſen, Zuſammenkünfte von Innungen, Zünften?

Sie werden ſagen, „dies ſind bürgerliche Verſammlungen, jenes kirchliche.“

So? es iſt auch wahrlich ſehr wahrſcheinlich, daß kirchliche Geſellſchaften, die ſich mit weltlichen und irdiſchen Dingen gar nicht beſchäftigen, vorzüglich geſchickt ſind, den Staat zu verwirren! —

„Aber bürgerliche Geſellſchaften beſtehen aus Menſchen, die in der Religion oft ſehr von einander verſchieden ſind; allein ſolche kirchliche Geſellſchaften beſtehen aus Perſonen, die alle eine und dieſelbe Meinung haben.“

Iſt denn aber Einſtimmung in Religionsſachen eine Verſchwörung gegen den Staat? und werden Menſchen nicht eifriger und wärmer in ihrer Religion, je weniger Freiheit man ihnen

ge-

geſtattet? Indeß könnte man doch noch einwenden:

„Daß bürgerliche Verſammlungen für Jedermann offen und frey: ſolche religiöſe Conventikeln aber es nicht wären, und daher Gelegenheit zu heimlichen Anſchlagen gäben.“

Dies iſt, genau genommen, nicht wahr. Viele bürgerliche Geſellſchaften, Clubbs, ſind nicht Jedwedem offen. Und wenn einige religiöſe Verſammlungen in der Stille gehalten werden, ſo erlauben Sie mir die Frage, welche ſind am meiſten zu tadeln, die, welche wünſchen ihre Verſammlungen öffentlich halten zu können, oder die, welche es ihnen verbiethen? Sie werden ſagen:

„Religiöſe Zuſammenkünfte binden die Gemüther und die Neigungen der Menſchen enger zuſammen; und ſind eben deßhalb gefährlicher als andere.“

Wenn das iſt, warum fürchtet ſich die Regierung nicht vor ihrer eignen Kirche, und warum verbiethet ſie nicht die Verſammlungen derſelben, als etwas dem Staate ſchädliches?

„Weil ſie ſelbſt ein Theil, je ſogar das Haupt derſelben iſt,"

Iſt ſie denn aber nicht auch ein Theil des gemeinen Weſens, und das Haupt des ganzen Volks? Laſſen Sie uns offen mit einander reden. Regierungen fürchten ſich vor Sekten, nur nicht vor ihrer eignen; und zwar, weil ſie gegen letztere gütig, gegen die erſteren aber ſtreng und grauſam ſind: ſie behandeln die herrſchende Kirche als ihr geliebtes Kind, und ſehen ihr den ärgſten Muthwillen nach, die andern behandeln ſie als Sklaven. So tadelfrei die Aufführung eines Ketzers auch ſeyn mag, ſo iſt ſein Schickſal hier Tod, dort Zuchthaus, oder Gefängniß, oder Einziehung ſeines Vermögens, oder Amtsentſetzung oder andere Strafen. Möchten doch Regierungen einmahl allen abgeſonderten Kirchen, Sekten, Ketzern die nämlichen Vorrechte wie den Mitgliedern der herrſchenden Kirche genießen laſſen, und ſie würden jene nicht mehr gefährlich finden! Wenn Menſchen Aufruhre und Verſchörungen anfangen, ſo werden ſie nicht durch

ihre

ihre Religion, nicht in ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen dazu gereizt, ſondern Leiden und Unterdrückung ſind es, die ſie antreiben, ſich das Joch etwas leichter zu machen. Gerechte und billige Regierungen haben überall Ruhe und Frieden: aber Unterdrückung erregt Gährungen; erweckt Streben und Kampf, ein ſchweres Tyranniſches Joch abzuſchütteln. Ich weiß, daß Aufrühre oft unter dem Vorwande der Religion erregt werden; aber es iſt auch eben ſo wahr, daß Unterthanen wegen Glaubesmeinungen oft ſehr ſchlecht behandelt worden, und ins Unglück darüber gekommen ſind.

Glauben Sie mir, die Unruhen, die bisher hin und wieder bei uns entſtanden ſind, rühren nicht von einer beſondern unruhigen Neigung dieſer oder jener Sekte her, ſondern von dem gemeinſamen Triebe der Menſchen, ein Joch, unter deſſen ſchwerer Laſt ſie ſeufzen, das ihren Nacken reibt, abzuſchütteln. Laſſen ſie uns einmahl den Gegenſtand der Religion bei Seite ſetzen, und einen andern Un-

terſchied unter den Menſchen annehmen, z. B. in Rückſicht ihrer Geſtalt, Mienen u. ſ. w. Wer z. B. ein ſchwarzes Haar oder graue Augen hätte, ſollte gewiſſe Vorrechte nicht genießen; es ſollte ihm nicht erlaubt ſeyn, Handel zu treiben, oder ſeinem Berufe gemäß zu leben. Schwarzhaarige, oder grauaugige Aeltern ſollten nicht das Recht der Erziehung ihrer Kinder haben, wären überall von der Wohlthat der Geſetze ausgeſchloſſen, oder träfen Richter, die ihnen nicht gewogen wären. Kann man wohl zweifeln, daß Perſonen, die ſich von andern durch die Farbe ihrer Haare und Augen ſo auszeichneten, und durch das Band des Drucks und der Verfolgung mit einander verknüpft ſind, der Regierung eben ſo gefährlich ſeyn würden, als andere, die nur in Anſehung der Religion mit einander verbunden ſind? Einige errichten Geſellſchaften des Handels und Gewinſtes wegen; andere, weil ſie nichts zu thun haben, nur um zu eſſen und zu trinken; andere verbindet die Nachbarſchaft, andere die Religion. Aber zum

Auf-

Aufruhr vereiniget die Menſchen nur Unterdrückung.

„Wie? alſo ſoll dem Volke erlaubt ſeyn, gegen den Willen der Regierung gottesdienſtliche Verſammlungen zu halten?“

Wieder den Willen der Regierung, ſagen Sie? Das iſt es eben, worüber ich klage, daß iſt eben die Wurzel alles Uebels. Iſt es nicht eine gerechte und nothwendige Sache, daß Menſchen wegen des Gottesdienſtes zuſammenkommen? Warum erlaubt man in allen dem Gottesdienſte gewidmeten Häuſern nicht eben ſo gut Zuſammenkünſte, wie in Theatern, oder auf Märkten? Sind Menſchen, die ihres Gottesdienſtes wegen zuſammenkommen wollen, deshalb, weil ihr Gottesdienſt von dem der herrſchenden Kirche abweicht, laſterhafter, ſchlechter, und aufrühriſcher als die, welche zum Schauſpiel laufen? Die Urſache aber iſt, man behandelt ſie übel, und darum will man ſie

nicht dulden. Schafft die Partheiligkeit ab, womit in dem gemeinen Rechte gegen ſie verfahren wird: ändert die Geſetze, hebt die Strafen auf, denen ſie unterworfen ſind, und es wird überall Ruhe und Friede ſeyn. Wir würden in England ſehen, daß alsdann alle, die nicht der herrſchenden Religion zugethan ſind, ſich dadurch für verpflichtet halten würden, die Ruhe des Staats zu vertheidigen, wenn ihre Lage in dieſen Lande beſſer wäre als an andern Orten alle verſchiedene abgeſonderte Gemeinen würden, als ſo viele Wächter der öffentlichen Ruhe über einander wachen, daß nichts in der Regierungsform verändert würde, und Neuerungen gemacht würden: indem ſie nichts beſſeres hoffen könten, als was ſie bereits genießen, nämlich: Gleichheit mit den geſammten Unterthanen einer gerechten und billigen Regierung.

Man hält eine Kirche, die in Religionsſachen mit dem Fürſten übereinſtimmt, für die vorzüglichſte Stütze einer bürgerlichen Regierung, und das aus keinem andern Grunde, (wie wir

be=

bereits geſehen haben) als weil der Fürſt ihr wohl will, und die Geſetze ſie begünſtigen; wie viel größer muß alſo die Sicherheit eines Staats ſeyn, wo alle gute Unterthanen dafür, daß ſie, ohne Unterſchied in Anſehung ihrer Religion, den Schutz des Fürſten, und die Wohlthat, nach gleichen Geſetzen gerichtet zu werden, genießen, die gemeinſchaftliche Stütze, die Wächter deſſelben werden! wo nur diejenigen ſich vor den Geſetzen zu fürchten haben, die ihre Nachbarn ungerecht behandeln, und die bürgerliche Ruhe ſtören.

Wenn wir aus dem bisher geſagten den Endſchluß ziehen, ſo iſt ſolcher — Die Mitglieder aller Sekten und Kirchen, müſſen gleiche Rechte genießen. Iſt es erlaubt, Gott auf Römiſche zu verehren, ſo ſey es auch erlaubt, ihm auf Genfiſch, und auf ſo vielerlei Art zu dienen, als ſich Leute finden, die ihm auf dieſe oder jene Art dienen wollen. Iſt es erlaubt in öffentlichen Verſammlungen lateiniſch zu reden, ſo mögen Sekten, die da-

ran ein beſonderes Labſal finden, es auch in ihrer Kirche zu thun. Iſt es nichts unerlaubtes, in ſeinem eignen Hauſe zu knien, zu ſtehen, zu ſitzen, oder ſonſt ſich eine Lage zu wählen, ſich weiß oder ſchwarz, kurz oder lang zu kleiden, ſo ſey es auch Sekten nicht verbothen, in ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen auf ihre eigne Weiſe das Brod zu eſſen, und den Wein zu trinken, oder ſich mit heilig geglaubtem Waſſer zu beſprengen — kurz, was das Geſetz bei gewöhnlichen Gelegenheiten zu thun erlaubt, das ſey auch einer jedem Kirche bei ihrem Gottesdienſte erlaubt. Keines Menſchen Leben, oder Haus, oder Habe darf in dieſer Rückſicht auch nur im geringſten gefährdet werden. Kann man der herrſchenden Kirche ihre Lehre erlauben, warum will man den abgeſonderten Kirchen die ihrige verſagen? Kirchliche Macht iſt immer die nämliche, ſie ſey in der Hand einer oder vieler Perſonen. Durch ſie erlangt man keine Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Dingen, keine Reichthümer und Einkünfte.

Ver=

Verſammlungen in den Kirchen, Predigten, ſind durch tägliche Erfahrung und öffentliche Billigung für etwas gutes erkannt worden, warum will man ſie denn nur Leuten von dieſer oder jener Kirche erlauben? warum nicht allen? Wenn bei gottesdienſtlichen Verſammlungen ſich etwas ereignet, das den Frieden ſtört, und Aufruhr erregt, ſo muß es eben ſo, und auf keine andere Art beſtraft werden, als ob es auf einer Meſſe, oder auf einem Markte geſchehen wäre.

So wenig ſolche Verſammlungen *) Freiſtätte für aufrühreriſche und und böſe Menſchen werden dürfen, eben ſo wenig dürfen ſie einer Religionspartheı des Gottesdienſtes wegen verſagt werden. Solche Zuſammen=

*) meetings. Nur die Pfarrkirchen der herſchenden Kirche in England führen den Namen Church oder Kirche. Alle andere Gotteshäuſer abgeſonderter kirchlicher Geſellſchaften heißen meeting-houſes, (Verſammlungshäuſer) Chapels, (Capellen) preaching-houſes. (Predigthäuſer)

menkünfte ſind in keiner Hinſicht mehr als andere tadelnswerth. Jede ſteht für ihre Handlungen. — Das Verſehen Anderer kann uns nicht in Verdacht bringen. Mörder, Diebe, Räuber, Ehebrecher, Aufrührer Landſtreicher müſſen geſtraft werden, ſie mögen von einer Kirche oder Nation ſeyn, von welcher ſie wollen. Aber Menſchen, deren Lehren keinen Frieden ſtöhren, deren Sitten rein und tadellos, müſſen mit ihren Mitbürgern gleiche Rechte genießen. Wenn gottesdienſtliche Verſammlungen, Feſte, Bußtage, einer Glaubensgeſellſchaft zugeſtanden werden, ſo muß man ſie auch den Independenten, Wiedertäufern, Arminianern, Quäkern und andern, mit gleichen Freiheiten zugeſtehen. —

Soll ich Ihnen gerade die Wahrheit ſagen, wie es ſich wechſelſeitig für Männer gehört? Weder Mahomedaner, noch Juden, dürfen, der Religion wegen, von den bürgerlichen Rechten und Freiheiten im Staate ausgeſchloſſen werden. Das Evangelium befiehlt ſo etwas nicht. Die Kirche, welche „nicht richtet, die

die draußen ſind," Kor. 5. 12, 13, braucht ſolches nicht; und der Staat, der ohne Unterſchied alle rechtſchaffene, friedliebende, ruhige und fleißige Leute in ſeinem Schooße aufnimmt, verlangt ſolches nicht. Sollen wir dem Heiden erlauben, mit uns zu handeln, Geſchäfte zu treiben; und wir wollen ihm nicht erlauben, Gott auf ſeine Weiſe zu dienen und anzubethen! Wenn wir den Juden erlauben, Privathäuſer und Wohnungen unter uns zu haben, warum wollen wir ihnen nicht Synagogen erlauben? iſt ihre Lehre dadurch falſcher, ihr Gottesdienſt verabſcheuungswürdiger; oder iſt die Ruhe des Staats durch öffentliche gottesdienſtliche Verſammlungen mehr in Gefahr, als durch häusliche Zuſammenkünfte? Erlaubt man ſie aber Heiden und Juden, *) ſo muß man ſie abgeſonderten Chriſten in einem chriſtlichen Staate um ſo eher erlauben.

„Das

*) Unter Eduard, ums Jahr 1240, mußten die Juden aus ganz England fort, und nur erſt unter Karl 2, zu Locke's Zeit, wagten es einige

„Das geht deshalb nicht," werden Sie ſagen: „weil ſie mehr zu Factionen, Tumulten und bürgerlichen Kriegen geneigt ſind."

Ich antworte: Iſt dies der Fehler der chriſtlichen Religion? wenn das iſt, ſo muß die chriſtliche Religion wahrlich die ſchlimmſte von allen ſeyn, und weder von irgend einem Menſchen angenommen, noch von einem Staate geduldet werden. Wenn der Geiſt, das Weſen der chriſtlichen Religon darin beſteht, Unru=

ge Juden, ſich in London niederzulaſſen, und es glückte ihnen. Doch wurden ſie nicht mit in die Duldungsakte geſchloſſen, aber die Regierung war zu klug, um Gebrauch davon zu machen. Vielmehr ſuchte ſie 1752 durch eine Parlementsakte einige reiche portugieſiſche Juden ins Land zu ziehen, indem den Juden die Naturaliſation, folglich ihren Kindern alle Rechte geborner Engländer zugeſtanden wurden. Aber das Volk war über die Parlamentsakte ſo böſe, daß ſie im folgenden Jahre aufgehoben werden mußte. Die Anzahl der Juden in England iſt jetzt nach Wendeborn, (Zuſtand von Großbrittanien) nicht über 12,000, von denen ohngefähr eilftauſend in London leben.

ruhen zu erregen, den bürgerlichen Frieden zu ſtören, ſo kann ſie, wenn auch die Regierung ihr zugethan iſt, keine unſchuldige Kirche ſeyn. Aber fern ſey es, daß wir ſo etwas von einer Religion ſagen wollten, die dem Geize, dem Zanke, dem Stolze, der Zwietracht, und allen ſtürmiſchen Leidenſchaften ſo ſehr entgegen arbeitet, und beſcheidenere friedlichere Grundſätze predigt, als je eine Religion gethan hat. Wir müſſen daher für die Uebel, die der Religien Schuld gegeben werden, andere Urſachen aufſuchen, und wenn wir unpartheiſch unterſuchen, ſo werden wir ſie in nichts anderem, als in demjenigen Gegenſtande antreffen, der zu dieſer Epiſtel Anlaß gegeben hat.

Nicht die Verſchiedenheit der Meinungen, die nicht vermieden werden kann, ſondern der Geiſt der Unduldſamkeit, der Niemanden, welcher anderer Meinung iſt, dulden will, iſt es, der ſo viele Unruhen und Kriege unter den Chriſten über Religionsmeinungen hervorgebracht hat.

Die

Die Häupter und Anführer der Kirche, vom Geize, von unerſättlicher Herrſchſucht getrieben, fröhnen dem unbegrenzten Ehrgeize der Regierung, und dem lenkbaren Aberglauben des ſchwindlichen Haufens, erhitzen alles gegen die, die von ihnen abweichen, und ſchreien, dem Geſetze des Evangeliums, und den Vorſchriften der chriſtlichen Liebe zuwider, unaufhörlich „Ketzer und Abtrünnige müſſen verjagt, zernichtet, und bis auf die Wurzel ausgerottet werden.“ So verwickeln und verwirren ſie Staat und Kirche, die an und für ſich ganz von einander verſchieden ſind. Da es nun aber jedem ſehr ſchwer fällt, ſich gegen alle Billigkeit, gegen alle göttlichen und menſchliche Geſetze, derjenigen Güther, die man ſich durch rechtſchaffenen Fleiß erworben, beraubt zu ſehen, und geduldig der Gewalt und Raubſucht anderer zur Beute zu überlaſſen; da dies vorzüglich ſchwer fallen muß, wenn der Wandel tadellos, und die Urſachen der harten Behandlung die Ahndung von Strafen gar nicht verdienen, ſondern gänzlich dem Gewiſ-

ſen

ſen eines jeden überlaſſen werden müſſen, weil nur Gott allein darüber Rechenſchaft gebührt; was kann man alsdann anders erwarten, als daß wegen Glaubensmeinungen gedrückte Menſchen, der Uebel, mit denen ſie kämpfen, müde, es für Recht halten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und ihre natürlichen Rechte, die ſie durch keine Religion verliehren können, ſo gut als möglich, mit den Waffen zu vertheidigen? Daß dies der gewöhnliche Gang der Dinge iſt, beweiſet augenſcheinlich die Geſchichte; und daß es in Zukunft ſo bleiben wird, läßt ſich mit aller Wahrſcheinlickkeit ſchließen. Es kann auch nicht anders ſeyn, ſo lange noch, wie bisher, von der Regierung und dem Volke in Religionsſachen unduldſame, verfolgungsſüchtige Grundſätze gehegt und ausgeübt werden; und ſo lange die, welche Prediger des Friedens und der Einigkeit ſeyn ſollen, fortfahren, mit aller ihrer Kunſt, aus allen Kräften in die Kriegstrompete zu ſtoßen, und alles zu den Waffen aufzumuntern. Man könnte ſich vielleicht wundern, daß die Regie-

rung ſolche Friedensſtörer und Fackelträger dulde; allein man weis, daß ſie zur Theilung der Beute mit eingeladen werden, und ſie es für rathſam hält, dem innern Rufe ihrer Habſucht und ihres Stolzes nachzugeben, und ihre Macht zu vermehren. Denn wer ſieht nicht, daß die Meiſten der ſogenannten Geiſtlichen in der That mehr Diener der Regierung als des Evangeliums ſind? daß ſie dem Ehrgeize, den Lüſten und Begierden der Fürſten und Großen ſchmeicheln, deren Herrſchaft begünſtigen, und alle Kräfte anwenden, den bürgerlichen Despotismus zu befördern, um in der Kirche ebenfalls den geiſtlichen Despotism. einführen zu können? Dies iſt der einzige Punkt, worin wir Kirche und Staat einſtimmig finden. Wären hingegen beide in ihren Grenzen geblieben; hätte der Staat nur die Wohlfahrt des gemeinen Weſens, und die Kirche ſich bloß das Heil der Seelen zum Augenmerk gemacht, ſo wäre ein Streit zwiſchen ihnen nicht möglich geweſen. Sed pudet haec opprobria etc.

Gott

Gott, der Allmächtige, gebe, daß endlich das Evangelium des Friedens möge geprediget, daß die Regierungen immer ſorgfältiger werden mögen, ihr Gewiſſen vor Gott rein zu halten, und ſich weniger angelegen ſeyn zu laſſen, anderer Leute Gewiſſen durch menſchliche Geſetze zu binden. Als Landesvorſteher mögen ſie alle ihre Kräfte anwenden, das Wohl ihrer Staatsbürger, derjenigen nämlich, die nicht widerſpenſtig, unlenkbar ſind, und ihren Brüdern keinen Schaden zufügen, überall zu befördern: und die Geiſtlichen, die ſich doch rühmen, Nachfolger der Apoſtel zu ſeyn, mögen auch friedfertig und ſittſam in die Fußtapfen der Apoſtel treten, und, ohne ſich in Staatsſachen zu miſchen, ſich die Wohlfahrt der Seelen angelegen ſeyn laſſen. — Leben ſie wohl. — Ich bin ꝛc.

Poſtſcript.

Vielleicht iſt es hier nicht am unrechten Orte, wenn ich noch etwas weniges über Ketzerei und Schisma hinzufüge. Ein Türke iſt, und kann den Chriſten weder ein Ketzer, noch ein Schis-

matiker ſeyn. Wenn ein Chriſt ſeinen Glauben verläßt, und zum Mahomedaniſchen übergeht, ſo wird er kein Ketzer, ſondern ein Apoſtat, ein Abtrünniger, ein Ungläubiger. Dies iſt allgemein angenommen. Und hieraus iſt klar, daß Leute von ganz verſchiedenen Religionen ſich einander nicht Ketzerei Schuld geben können.

Wir müßen daher unterſuchen, was man darunter verſteht, wenn man ſagt, „Leute haben einerlei Religion.“ Offenbar haben diejenigen einerlei Religion, die einer und der nämlichen Vorſchrift im Glauben und im Gottesdienſte folgen; die, welche verſchiedenen Vorſchriften folgen, haben verſchiedene Religionen; denn, da alles, was zur Religion gehört, in den Vorſchriften derſelben enthalten ſeyn muß, ſo folgt natürlich, daß die, welche einerlei Vorſchriften folgen, auch die nämliche Religion haben, und ſo auch wieder umgekehrt. Türken und Chriſten haben verſchiedene Religionen, weil dieſe der Bibel, jene dem Koran als Vorſchriften ihrer Religion folgen. Aus dem nämlichen

lichen Grunde giebt es unter den Chriſten verſchiedene Religionen. Papiſten und Proteſtanten, ob gleich beide an Chriſtum glauben, und ſich daher Chriſten nennen, haben doch nichts weniger als die nämliche Religion, weil die Proteſtanten keine andere Vorſchrift als die heilige Schrift erkennen, die Papiſten hingegen den Dekreten der Päpſte folgen, und ſie als Religionsvorſchriften beobachten.

Hieraus folgt, daß Ketzerei eine Trennung in einer und der nämlichen Kirche iſt zwiſchen Leuten, welche die nämliche Religion haben, und zwar wegen Meinungen, die nicht in der Vorſchrift enthalten ſind. Zweitens, daß unter denen, welche allein die Bibel als Glaubensvorſchriften erkennen, Ketzerei eine Abweichung in ſolchen Meinungen iſt, die nicht mit ausdrücklichen Worten in der heiligen Schrift enthalten ſind. Dies kann aber auf zweierlei Art geſchehen:

1. Wenn der größere, oder (vermöge des Schutzes der Regierung) der ſtärkere Theil der Kirche ſich von andern trennt, und ſie aus

der

der kirchlichen Gemeinſchaft ausſchließt, weil ſie gewiſſe Lehren nicht annehmen wollen, die nicht mit ausdrücklichen Worten in der heiligen Schrift ſtehen. Denn nicht die geringe Zahl derer, die ausgeſchloſſen werden, nicht das Anſehen der Regierung kann Jemanden zum Ketzer machen, ſondern der iſt ein Ketzer, der Trennungen in der Kirche anrichtet, Namen-Unterſchiede einführt, und willkührliche Abſonderungen dieſer oder jener Meinungen macht.

2. Wenn Jemand ſich ſelbſt von einer Kirche trennt, weil die Kirche nicht öffentlich gewiſſe Meinungen vorträgt, welche die heilige Schrift nicht ausdrücklich lehrt.

Dieſe beiden nun ſind Ketzer, weil ſie in weſentlichen Dingen irren, und hartnäckig im Irrthume verharren. Denn, wenn ſie die heilige Schrift als den Grund ihres Glaubens annehmen, und demungeachtet Sätze zu weſentlichen Grundlehren macht, welchen in der heiligen Schrift nicht enthalten ſind, und daher auch von andern nicht als weſentliche Lehren anerkannt

kannt werden, ſo ſind ſie Schuld an der Trennung, in dem ſie ſich entweder von andern abſondern, oder andere von ſich ausſtoßen. Auch iſt es nichts geſagt, wenn ſie behaupten, daß ihre Bekenntniſſe und Symbole mit der heiligen Schrift übereinſtimmen! denn wären ſolche wirklich mit ausdrücklichen beſtimmten Worten in der heiligen Schrift enthalten, ſo fände kein Streit darüber ſtatt, und ſie würden von allen Chriſten anerkannt werden.

Wollen ſie aber nur ſo viel ſagen, daß die Artikel, deren Anerkennung ſie verlangen, richtig aus der heiligen Schrift gefolgert wären: ſo iſt es ohne Zweifel ſehr gut, daß ſie ihr Bekenntniß ſo äußern, wie ſie es der heiligen Schrift gemäß halten, nur müſſen ſie Andern ihre Meinungen nicht als unzubezweifelnde Lehren der heiligen Schrift aufdringen, und wegen ſolcher Dinge die keine weſentlichen Religionspunkte ſind, Trennungen und Spaltungen verurſachen, und dadurch ſich zu Ke-

tzern machen, es müſte denn Jemand einen ſolchen Grad von Tollheit beſitzen, ſeine Auslegung der heiligen Schrift, und was er ſich als Glaubensartikel denkt, für göttliche Eingebung halten. Es giebt einige Sätze, die der heiligen Schrift ſo gemäß ſind, daß Niemand ſie leugnen kann, auch iſt über dieſe nie Streit geweſen Ich behaupte daher ſchlechterdings, daß wir keine Glaubensartikel, ſollten wir ſie der heiligen Schrift auch noch ſo gemäß halten, jemanden als unumſtößlich aufzwingen können, wenn wir wollen, daß andere uns nicht ebenfalls ihre Lehren als ächte Lehren der heiligen Schrift aufbringen ſollen, und daß wir alſo nicht genöthigt werden, alle einander widerſprechende Meinungen der Proteſtanten, Calviniſten, Remonſtranten, Wiedertäufer und anderer Sekten, ebenfalls für ächte Lehren der heiligen Schrift anzunehmen, weil die Verfaſſer und Anhänger der Symbole und Syſteme ſie dafür verkaufen. Ich kann mich nicht genug über den Stolz von Menſchen wundern, die, was zu ihrer Seligkeit gehört, beſſer wiſ-

ſen

ſen wollen, als die ewige und unendliche Weisheit Gottes.

So viel von dem Worte Ketzerei, das ſich nur auf Glaubenslehren bezieht. Betrift die Abweichung nicht Lehren, ſondern den äußeren Gottesdienſt und die Kirchendisciplin, ſo bezeichnet man ſie mehr mit dem Worte Schisma. Es kann aber zum Gottesdienſte weiter nichts notwendiges gehören, als was Chriſtus durch die Apoſtel ausdrücklich befohlen hat.

Kurz, wer nicht etwas leugnet, das die heilige Schrift ausdrücklich lehrt, der iſt, wenn er gleich von chriſtlichen Sekten und von allen Chriſten mit dem Ketzernamen geſchimpt würde, weder ein Ketzer noch Schismatiker.

Es ließe ſich noch mehreres über dieſen Gegenſtand ſagen, allein für einen Mann von ihren Kenntniſſen iſt dieſes hinlänglich.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1000,- Aug. 85

W. Obermeie
Buchbinder

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Locke, John,

Über Duldung Eine Epistel

Leipzig 1796

Polem. 3113 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10778173-5
VD18 14674297-001